Austr.
1235

Austr.
1235

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht des Herausgebers.

Gegenwärtige Abhandlung ist zu interessant, als daß man eine neue Ausgabe davon für unsere mährische Patrioten nicht veranstalten sollte. Ihr Verfasser ist der berühmte Hr. P. Gelasius Dobner Exprovinzial der frommen Schulen zu Prag; sie ist dem II. B. der Abhandlungen einer Privatgesellschat in Böhmen Prag 1776. einverleibt, und in der Lemgoer auserlesenen Bibliothek der neuesten teutschen Litteratur XVI. B. S. 430. mit dem verdienten Lob beehret worden. Ich will nur den Eingang dieser Lemgoer Recension hieher setzen: "Diese Ab-
" handlung enthält ganz neue histori-
" sche entdeckungen. Der Ursprung des
" Markgrafthums war bisher noch
" ganz dunkel, und so gar die Schrift-
" steller, welche in Mähren selbst ihre

„ Landesgeschichte bearbeitet, als Pes-
„ sina von Czechorod, Ullmann, und
„ Stredowsky haben hierüber keine
„ Aufklärung gegeben. Hr. Dobner
„ untersucht die Sache nach seiner ruhm-
„ würdigen Gewohnheit so, daß er blos
„ die Zeugnisse der gleichzeitigen Schrift-
„ steller und der Urkunden anführet,
„ und aus ihnen mit ausnehmenden kri-
„ tischen Prüfungsgeist und scharfsin-
„ niger Vergleichung aller Zeitumstän-
„ de die Wahrheit herausbringt. „
Zum Beschluß sagt der Recensent: „
„ Nach diesen mit ungemeiner Wahr-
„ scheinlichkeit vorgetragenen Sätzen fal-
„ len also alle andere über den Ursprung
„ des Markgrafthums Mähren bisher
„ vorgetragene Meinungen, deren eini-
„ ge ihn auf das Jahr 1029, andere
„ 1086, und Hr. Pubitschka auf 1158
„ setzen, völlig weg, deren Ungrund
„ hier noch besonders deutlich bewiesen
„ wird. „

Da der Mangel dieser Gattung=
Schriften von Mähren bekannt ist, so
ist leicht zu sehen, daß uns der Herr
Verfasser darmit nicht nur sehr verbünd=
lich gemacht, sondern auch hierüber eini=
ge Betrachtungen anzustellen aufgemun=
tert habe. Ich wagte dahero einige we=
nige Anmerkungen dieser Abhandlung
beizufügen, nicht zwar in der Absicht,
als wolte ich dem Helden der vaterlän=
dischen Geschichte widersprechen, son=
dern blos nur um theils mich in diesem
angenehmen Studium bey müssigen
Stunden zu üben, und zu ergötzen, und
theils auch in diesem zum erstenmal ge=
brochenen Felde zu einigen Nachforschun=
gen Anlaß zu geben. Zu welchem En=
de dann auch solche dem Hrn. Verfas=
ser mitgetheilt, und seine hierüber ge=
machte Erklärungen in den angeführten
Noten empfangen habe.

Ich trage kein Bedenken beide die=
se Anmerkungen der gegenwärtigen Aus=

gabe beizusetzen, welche durch arabische und römische Zieferzahlen, und Verschiedenheit der Lettern, dann die untengesetzten Buchstaben M. und D. unterschieden sind. Ob und was allenfals bey einer oder der andern Anmerkung noch weiter erinnert werden könnte, wird dem historischen Urtheil unserer in Sachen erfahrnen Patrioten überlassen. Denn es sey, wie gesagt, weit von mir, daß ich mich über die grossen Kentnisse des berühmten, und um unsere Litteratur so sehr verdienten Hrn. Verfassers wagen sollte, indem mein Verlangen nichts anders zur Absicht hat, als nur eine einladende Gelegenheit zu geben den vorliegenden Urstof mittelst historischer Arbeiten unserer in diesem Fach auch bewanderten Landsleute zu bereichern. Wird aber diese Absicht erreichet? ist nicht zu zweifeln, besonders da hier und dort im Lande ansehnliche Schätze von Diplomen, Urkunden und Beyträgen zum Vorschein kommen, und Männer von Einsichten, Fleiß und Geschicklichkeit

keit das bisher ödegelegene Feld zu bearbeiten anfangen.

Uibrigens könnte ich zwar von diesem unseren diplomatischen und litterärischen Vorrathe noch ein und anderes sagen, da es aber für diesmal weder die Zeit, noch Umstände gestatten, und die aufkäumende Thätigkeit unserer Patrioten eine angenehme Hofnung belebet, so will ich mit den hieher passenden Worten des H. Joh. Fried. Mathäi in seinen Betrachtungen über das Studium der Rechtsgelehrsamkeit p. 88. lieber schliessen: " Vergessen Sie " doch Ihr Vaterland nicht, das in " seiner Geschichte einer Wittwe nicht " unähnlich ist, welche, ohngeachtet sie " reich genug ist, doch wenig Liebhaber " hat. Sie sind ihm ja mehr schuldig, " als andern Ländern, welche Sie " aus der Geschichte kennen lernen. " Was denken sie denn von einem " Menschen, der zwar andere Menschen

„ sehr gut, sich selbst aber nicht kennt?
„ Kann Ihr Urtheil von denjenigen,
„ welche fremde Geschichte wissen, und
„ des Vaterlands darüber vergessen,
„ anders seyn? „

Geschrieben Brünn den 1. Augustmonat
1781.

Joseph Wratislaw Edler
von Monse.

I.

Es ist noch ein ganz dunkler und unerörterter Gegenstand in unserer vaterländischen Geschichte, zu welcher Zeit eigentlich, und unter welchen böhmischen Regenten das Land Mähren zu einem Markgrafthum sey ernannt worden, und wer dessen erster Markgraf gewesen sey? Die Meinungen hierüber sind verschieden, und gleichwie eine von der andern in der Zeitrechnung mehr als um ein ganzes Jahrhundert abweichet, also müssen nothwendig andere und andere Landesherren von Mähren für dessen erste Markgrafen angegeben werden. Zum größten Nachtheil der Wahrheit, welche die Seele aller Geschichte seyn soll, finde ich, daß keine von allen, weder den wahren Zeitpunkt, noch den ersten wahren Markgrafen entdecket habe, ja voreilig uns in jenen Zeiten Markgrafen von Mähren aufgedrungen, da von denselben kein

Gedanke war; da weder die gleichzeitigen Geschichtschreiber, noch die öffentlichen Urkunden von diesem Namen eine Meldung gemacht haben. Wir wollen drey Meinungen, so bisher davon bekannt sind, vor allen andern anführen, und hierauf durch unsere Gegengründe beweisen, daß keine derselben Beyfall verdiene. Die Untersuchung, welche sich auf die Geschichte ganzer Reihe von Jahren beziehet, wird etwas weitläuftiger ausfallen; unterdessen wird sie dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn er dermaleins das wahrhaftere darinnen entdeckt finden, und den eigentlichen Anfang der mährischen Markgrafen und der Markgrafschaft erkennen wird.

II.

In die entferntesten Zeiten um das J. 1029. unter dem böhmischen Herzog **Udalrich** setzet der mährische Geschichtschreiber **Dubravius** die Errichtung dieser Markgrafschaft. Er meldet von dessen Sohn **Brzetislaw**, daß der junge Prinz durch seine fürtreflichen Eigenschaften, und heldenmäßiges Gemüth dermassen die Liebe seines Vaters gewonnen habe, daß er ihm noch in seinen unmündigen Jahren das Land Mähren, welches bisher durch Landvögte verwaltet worden, unter den Titel eines Markgrafens anvertrauet, und übergeben habe. (1.) Die Haupt- und Bewegursache dessen sey gewesen, seinem Sohn mehrere

Ge-

Gewalt und Herrlichkeit durch diese Würde einzuraumen, um denselben bey den benachbarten feindseligen Ungern und Pohlen desto ansehnlicher zu machen. *a*) Fast ein gleiches erwehnet **Boregk** in seiner böhmischen Chronik, nebst andern, die dem **Dubrav** nachgeschrieben haben; auch weis aus **Goldast** keinen andern Markgrafen von Mähren und Anfang des Markgrafthums, als eben diesen zu geben. *b*) **Adam Friedrich Glafey** messet dieser Erzehlung einen so festen Glauben bey, *c*) daß er einen ganz besondern pragmatischen Grundsatz daraus machet, welchen er durch 5. Seiten ausführet, und aus den Worten **Dubravs** zu behaupten trachtet: Mähren wäre keine Reichs-Markgrafschaft gewesen, weil nicht der Kaiser, sondern der Herzog **Udalrich** diese sonst durch Gouverneurs verwaltete Landschaft

---

a) Adolescebat tum Bretislaus, adolescentiamque suam per liberales mores & magnificum animum ita patri approbabat, ut is non expectato diutius, quam dum virilem togam indueret filius, Moraviam inde continuo illi Marchionis titulo administrandam commendaverit. Nam antehac a Præfectis Moravia regebatur. Sed ex re magis esse visum est, quando hinc Polonus, Hinc Hungarus hostis instaret, ut Marchio illam tanquam dignitate & auctoritate privatum quemvis magistratum antecellens regeret. Dubrav. Hist. Boh. L. VII. p. 48.

b) Goldastus de Regni Boh. juribus ac privilegiis. L. III. c. 16. §. 6.

c) Glafey pragmatische Geschichte der Krone Böhmen. cap. 5. Thes. I. S. 49.

schaft zu einem Markgrafthum erhoben hätte. Er ist der Meinung, daß zu Errichtung einer Markgrafschaft nicht allzeit die Genehmhaltung eines Kaisers vonnöthen sey: indem auch die schwäbischen und bayerischen Herzoge dergleichen Markgrafschaften aus eigener Macht errichtet hätten. — Man will sich hier nicht in eine neue Streitfrage mit dem Glafey und Ludwig einlassen: ob Mähren wirklich eine Reichs-Markgrafschaft gewesen, und unter die Reichs-Markgrafschaften gezählet worden sey? (2.) Wir werden unten sehen, daß der Kaiser wirklich den Grundstein zu der Markgrafschaft Mähren geleget: indem er dieses Land, welches mit Böhmen durch anderthalb hundert Jahr ein Herzogthum ausmachte, einem widerspenstigen mährischen Landesfürsten, wider alle alte Landesverfassungen und Gesetze, Lehenweise verliehen hat, und hierauf sich einer Berechtigung angemasset, es fernerhin als ein Reichslehen anzusehen, und zu vergeben. Wir wollen hier nur so viel sagen, daß Glafey sich wenig mit der böhmischen Diplomatik bekannt gemacht habe, welche demnach zur Berichtigung einer pragmatischen Geschichte höchst nöthig gewesen wäre. Er hat so gar, wie auch Goldast selbst, bey Hintansetzung der älteren und gleichzeitigen, zu viel den neuern Geschichtschreibern, wie hier dem Dubrav zugetrauet, und hiemit ganz irrig auf derselben bloße Erzehlun-

zehlungen ganze Grundsätze aufgeworfen. Um aber in gegenwärtigen Satz einen kleinen Beweis zu geben, so hat wohl Goldast und Glafey diese Erzehlung Dubravs nirgends in dem Cosmas angetroffen; sie haben beyde so gar in allen dessen 3. Büchern, so dennoch bis in das 1125te Jahr reichen, nicht einmal den Namen eines Markgrafs, oder Markgrafthums gefunden, vielmehr führen sie selbst alle spätere Landesherren von Mähren unter dem Titel eines Herzogs und Fürstens an, wie sie dieselbe bey dem Cosmas benannt angetroffen *d*).

(1) Diese Meinung des Dubravs war in Mähren so allgemein angenommen / daß man solche auch mit dem in dem Brünner Rathhause hangenden so genannten Lindwurm oder Felsenrachen zu bestätigen glaubte. Der verstorbene hiesige Rathsverwandte H. Johann Anton Amoch ließ ungefähr vor 20. Jahren die Gestalt dieses ausgestopften Felsendrachens / der einen Krokodill gleichet / in Kupfer stechen / und die Geschichte davon aus der Kronik des Beczkowsky S. 792. im Auszug samt den Gnadenbrief des Herzogs Brzetislaw auf einen Bogen zur Gedächtniß dieser Brünner Merkwürdigkeit abdrucken. Beczkowsky erzehlt an dem angeführten Ort diese Geschichte umständlich / und zeiget die Gelegenheit / und Art an / wie dieser vermeinte Drach nach Brünn gekommen / und im Eingang unter dem Rathhausgewölb mit

star.

d) Idem. S. 53.

starken Ketten fest gemachet worden. Führet zugleich zu dessen Bestätigung eine Urkunde vom J. 1006. des Herzogs Udalrichs an / in welcher der Herzog dem Albrecht Trauttenberger zu Erbauung der Stadt Trauttenau in Böhmen 500. ungarische Gulden / dann jährlich 20. Schock böhm. Groschen verleihet. In dieser / und andern zweyen Urkunden / welche gegeben sind Brünn den 21. May 1024 / worinn der Stadt Trauttenau ein Felsendrach mit weitläuftiger Beschreibung zum Wappen / oder Sigill ertheilet wird / nennet sich Udalrich und sein Sohn Brzetislaw Markgraf von Mähren / und führet den Titel von Luxenburg und Schlesien. . Daß aber diese ganze Drachengeschichte eine bloße Fabel seye / ist aus folgenden zu ersehen: Beczkowsky bekennet S. 788. diese Trauttenauer Geschichte / wovon dieser Felsendrach das Haupt ist / aus dem teutschen Aufsatz eines gewissen Johann Christoph Wisenmann genommen zu haben. Diesen Wisenmann hat unser Hr. Verfasser in seinen Hagekischen Jahrbüchern V. B. N. 25. so gründlich abgewiesen / daß ihm kein historischer Glauben beygelegt werden kann. Dieser nämliche Hr. Verfasser hat in seiner Abhandlung von dem böhmischen Wappenschild S. 209. und 210. und in den angeführten hagek. Jahrbüchern an mehrern Orten vollständig bewiesen / daß die erblichen und blosonirten Wappen erst nach den jerosolimitanischen Kreuzzügen, oder in dem XII. Jahrhundert ihren Ursprung und Anfang genommen haben. So hat auch der gelehrte Hr. P. Adauct Voigt in seiner Beschreibung der böhmischen Münzen I. B. S. 304. gründ-

lich

lich dargethan / daß Gulden und Schock Groschen noch in dem XI. Jahrhundert unbekannt gewesen. Aus den diplomatischen Nachrichten des Hrn. Franz Martin Pelzel: **Wie das Königreich Böhmen an das Luxenburgische Haus gekommen**, S. 84. erhellet / daß die Monarchen von Böhmen den Luxenburger Titel erst nach dem J. 1310. mit dem König Johann angenommen haben. Und beym Goldast in Appendice Docum. p. 51. stehen noch die Urkunden / welche beweisen / daß Schleßien erst im J. 1339. an Böhmen gekommen sey. (N. I.) Hieraus folget nun klar / daß diese Urkunden / in welchen sich Udalrich und Brzetislaw Markgrafen von Mähren schreiben / erdichtet sind. Diese Meinung wird auch durch die Original Urkunde des Herzogs Brzetislaw vom J. 1048 / welche in dem Archiv des Stifts Raygern aufbewahrt ist / und wo der Markgrafentitel ermangelt / noch mehr bestärket. Hiemit folget zugleich / daß auch die ganze Drachenhistorie eine pure Fabel sey. Vielleicht wird sich einmal ein Brünner Gelehrter die Mühe nehmen / und die Umstände von diesem genannten Lindwurm untersuchen / wir also eine Abhandlung de Dracone Brunensi zu erwarten haben. (N. II.) Vielleicht mag es der Mühe lohnen dieses Thier näher zu untersuchen / ob es nicht etwann eine künstlich gemachte Figur / oder die Haut eines Krokodills / oder eines so genannten Draconis marini / so auf den Rucken mit Floßen versehen sey. Denn einmal sind die Fabeln von fliegenden Drachen schon zu bekannt / als daß

wir

wir unsere gutherzige Landsleute in solcher Leichtglaubigkeit länger stecken lassen sollten. Bey welcher Gelegenheit vielleicht auch nicht undienlich seyn würde / einige Nachrichten von dem hiesigen Rathhause / so vorhin auf den großen Platz nächst der Nikolai Kirchen gestanden / und einen oftmaligen Brand erlitten / mitzunehmen. Und da wir bey den Brünner Merkwürdigkeiten stehen / so ist noch ein Irrthum / der eine Widerlegung verdienet / zu bemerken / nämlich die vor der Stadt nahe an dem Hochgericht neben den Fluß Swytawa befindliche steinerne Saule. Diese Saule hat der erwähnte H. Arnoch auch in Kupfer stechen / und die Geschichte dazu abdrucken lassen / nach welcher wir glauben sollen / daß der tapfere Feldherr Zdierad im J. 1090. auf Befehl des Herzogs Brzetislaw des zweyten bey Belagerung der Stadt Brünn daselbst ermordet worden / und ihm das Monument zur Gedächtniß aufgerichtet sey. Ich habe diese Saule öfters mit guten Fleiß betrachtet / niemal aber die Spuren eines solchen Alterthums entdecken können. Die Lage / Form / Bauart / und die daran in den Höhlungen noch übrig gebliebenen kleine Ringln / dann das oben von Wind und Wetter zerschmetterte Kreuz / welches noch vor einigen Jahren ganz gewesen / zeugen vielmehr / daß darinnen Abbildungen der Heiligen / oder des leidenden Heilands gestanden / mithin es nur eine gewöhnliche Marterfaule sey / derley man zum lezten Trost der auf dem Richtplatz sterbenden Missethäter aufzurichten pflegt. Paar hundert Jahr mag sie wohl da stehen / wie sie die im Holzstich vorgestelte Abbildung

der

der Stadt Brünn in des Barthol. Paproczky im J. 1593. gedruckten Speculo Marchionatus Moraviæ an dem nämlichen Ort anzeiget. Monse.

(2) Die alte Reichsgeschichte zeiget wohl / daß die teutschen Kaiser gewisse Rechte in Beziehung auf Mähren gehabt / und ausgeübet haben. Unser Herr Verfasser sagt selbst in den Hagek. Jahrbüchern P. V. pag. 191. ad annum 1032: Cui (Przetislao) Imperator non modo Moraviam jam ante Miseconi ereptam confirmasse videtur. (N. III.) Von der teutschen Lehensverbindlichkeit reden auch verschiedene Lehensbriefe beym Goldast / welche aber wieder längst aufgehört / wie Jordan de Archi-Pincernatu C. IX. bewiesen hat. Ob aber Mähren jemals mit Böhmen ein Land und ein Herzogthum ausgemacht habe / ließe sich vielleicht aus dem Grunde zweifeln / weil sich nach den kurz angeführten Hagek. Jahrbüchern P. II. pag. 262. ad annum 748, und P. III. pag. 525. ad annum 925. noch ein Fürst in Mähren / und zwar in dem Znaymer Gebiet finden läßt. (N. IV.)

(N. I.) Daß Schlesien erst im J. 1339. an Böhmen gekommen, ist irrsam. Selbst die angeführte Urkunde bey Goldast widerspricht diesem Satz, in welcher die Worte sind p. 52. nullum jus, proprietatem, vel dominium, possessionem aut titulum habere, aut habuisse, competere, vel competiisse; also hat schon vor den 1339ten Jahr Schlesien zu Böhmen gehöret. Kasimir sagte hier nur

aller Prätension auf einige Fürstenthümer Schlesiens ab. Man schlage meine Annales nach, und man wird finden, daß schon in 10ten Jahrhundert Schlesien (damals unter dem Namen Polonia) unseren Herzogen zinnsbar, und unterwürfig gewesen, obschon man es kaum von allen Fürstenthümern sagen kann, worüber ein immerwährender Handel mit den Pohlnischen Herzogen war. Man könnte anstatt dessen sagen, daß man nicht einmal vor den Wenceslaum inertem Caroli IV. filium finde, daß einer unserer Könige, viel weniger Herzoge den Titel *Silesiæ dux* in öffentlichen Urkunden geführet habe, den hernach Sigmund, Ladislaw und Georg fortgepflanzet haben. Dobner.

(N. II.) Meines Erachtens sollte man dieses Thier nicht einmal einen **Lindwurm** nennen, sondern darauf beharren, daß es ein Krokodill seye, wie es auch in der That ist; man sehe die Beschreibungen und Abzeichnungen von einem Krokodill nach, ob es nicht in allen übereinkomme. Ich habe zu Wien bey einem Kaufmann ein ganz ähnliche Gerippe von einem Krokodill gesehen. Es wird also ohnfelbar ein Kaufmann, oder ein anderer es aus der Fremde mitgebracht haben, was soll man also für eine Abhandlung *de Dracone Brunensi* zu erwarten haben? Sollte man hier zur Widerlegung nicht die alte Sigillen von

der

der Stadt Brünn anführen, die ich Tom. IV. Monum. im Stich heraus gegeben, in denen von diesen Drachen keine Spur ist. D.

(N. III.) Diese Reichsverbündlichkeit mit Mähren in jenen Zeiten, da noch Mähren ein Königreich war, ist unstrittig; ich selbst habe diese Verbündlichkeit in meinen Hagekischen Jahrbüchern sattsam angeführt. Dann Mähren war den teutschen Kaisern zinnsbar, und über die mährische Könige selbst übten die Kaiser einige Oberherrschaft aus. Allein da nach der Zerstörung dieses Reichs alle umliegende Völker, als die Hungarn, Teutschen, Pohlen, und die Böhmen selbst ganze Länder entrissen, und an sich gezohen, dieselbe Conquetirte Landschaften zu ihren Ländern geschlagen, so hörte alle Verbündlichkeit mit dem Teutschen Reich auf; ansonsten Ungerland, so den größten Theil des mährischen Reichs weggeschnappet, allezeit in der Verbündlichkeit hätte bleiben müssen. Es wäre so gar der ganze Namen Mährens verlohren gegangen, wenn der kleine Bezirk um den Fluß Morawa nicht den Namen erhalten, und die Böhmen selbst diesen Distrikt bey seinen alten Namen gelassen hätten. Fuimus Troes! In der That, das heutige Mähren ist nicht der 20ste Theil von Altmähren. Was ich P. V. pag. 191. anführe, ist eine pure Muthmassung, und wann es geschehen, ein widerrechtliches Verfahren

gewesen, wie ich es alldorten pag. seq. zeige. Beweise müssen aus wahren historischen Gründen, nicht Muthmassungen gemacht werden. D.

(N. IV.) Daß Mähren noch nach seiner Zerrüttung einige Herzoge, oder Fürsten in 10ten Jahrhundert gehabt, macht keinen Beweiß, daß es ein Land für sich noch gewesen wäre, es hat noch in eilften und zwölften Jahrhundert dergleichen Fürsten gehabt. Dann diese waren entweder Pohlen, oder Böhmen unterwürfig. Daß der Liczker oder sonst genannte Kaczimer Fürst, von dem ich P. II. citata handle wirklich unterwürfig gewesen, und sich wider den heil. Wenzel empöret hat, leset man klar in dem Leben der heil. Ludmilla und Wenzeslai bey Balbin pag. 65. Mein Satz ist auch in dieser Abhandlung nicht von dem 10ten Jahrhundert, sondern von der Zeit da Brzetislaw den Theil Mährens denen Polaken entrissen, und es Böhmen einverleibt, oder besser zu sagen, zum Fürstenthum Böhmen gezohen hat. D.

III.

Die andere Meinung, so bis hundert funfzig Jahr älter, als des Dubravs seine ist, hat zu seinen Erfinder den böhmischen Schriftsteller Pulkawa aus dem XIV. Jahrhundert, welchen ich voriges Jahr im dritten Bande meiner noch ungedruckten böhmischen Urkunden herausgegeben. Dieser setzet den Anfang

fang der mährischen Markgrafen, und hiemit der errichteten Markgrafschaft in die Regierung unsers erstens Königs **Wratislaw** im Jahr. 1086. und also um funfzig und etliche Jahr später. Er erzehlet S. 89. als eine ganz richtige Nachricht: daß, nachdem das alte Königreich Mähren durch die Hunnen gänzlich wäre geschleifet worden, es hernach nach 92. Jahren durch **Heinrich** den dritten römischen Kaiser mit Bewilligung der Reichsfürsten erneuert, und in Böhmen übertragen worden sey. (3) Denn dieser Kaiser hätte den böhmischen Herzog **Wratislaw** zum König, und das Herzogthum Böhmen zu einen Königreich erhoben, aus Mähren aber hätte er eine Markgrafschaft gemacht, dieselbe mit allen anderen Fürstenthümern und Landschaften, als Pohlen, Reussen ꝛc. welche vormals unter der Regierung des letzten mährischen Königs **Swatopluk** zum Königreich Mähren gehörten, der Krone Böhmen einverleibet, und unterworfen. e) Eben

e) Regnum Moraviæ postea post XCII. annos, videlicet Anno Domini MLXXXVI. per Henricum tertium hujus nominis Imperatorem de consensu Principum Imperii reintegratum est, & in Bohemiam translatum. Nam idem Imperator Ducem Bohemiæ Wratislaum sublimavit in Regem, & Bohemiam regnum constituit, faciens de regno Moraviæ Marchionatum, & eundem Marchionatum cum Principatibus & terris, videlicet Polonia, Russia & multis aliis Ducatibus

dieſes wiederhollet Pulkawa S. 127. Aus dem Pulkawa hat es Hagek entlehnet, und auf des Hagek Zutrauen und Glauben haben es unſere meiſte ſpätere Geſchichtſchreiber mit Balbin nachgeſchrieben. *f)* Allein, daß dieſe Erzehlung des Pulkawa übertrieben, und aus keiner reinen hiſtoriſchen Quelle hergeholet ſey, wird ein Kenner der ächten Hiſtorie leicht aus dem Stillſchweigen ja Gezeugniſſen gleichzeitiger Schriftſteller und Urkunden, ſo viel mehr aus der erwähnten Landſchaft Reüſſen abnehmen. Ja, Pulkawa hat ſich ſelbſt widerſprochen, und auf dieſen Satz gänzlich vergeſſen, da er hernach durch hundert Jahre die Landesherren von Mähren keine Markgrafen, ſondern Herzoge und Fürſten, wie ſie von dem Cosmas und Vincentius, und anderen gleichzeitigen Geſchichtſchreibern betitelt werden, nennet, wie er dann gleich im folgenden 128ten Blatt die Worte: *Otto Dux Moraviæ*, und S. 129. in der Urkunde eben deſſelben Kaiſers Heinrichs des dritten die Worte: *Conradi Ducis*, ſo eben ein mähriſcher Fürſt war, anführet.

(3.) Der

---

bus & terris, quæ prius temporibus Swatopluk ultimi Regis Moraviæ ad regnum Moraviæ pertinebant regno & coronæ Bohemiæ ſubjecit. Dobner Monument. Hiſtor. Bohemiæ nuſquam antehac edit. T: III. p. 89, & 127.

f) Balbinus in Epitome L. III. c. 8, p. 207.

(3.) Der alte Cosmas ad annum 1055. nennet Mähren noch ein Königreich beym H. Verfasser in Hag. Jahrbüchern P. V. p. 161. Regnum Moraviæ pater ejus inter filios suos dividens; und so auch Marignola in Mon. Boh. T. II. p. 172. Dieß scheint doch richtig und merkwürdig zu seyn / daß nach Zerstörung des mächtigen Königreichs Mähren die königliche Würde dem Fürsten Böhmens / der zugleich Mähren beherrschte / zu Theil geworden. Vielleicht läßt sich daher muthmassen / wie einige ältere Schriftsteller so gar behaupten / daß die mährische königliche Würde nach Böhmen übertragen worden / Böhmen also diese glänzende Zierde dem Lande Mähren zu verdanken habe. (N. V.) M.

(N. V.) Wenn Cosmas Mähren *regnum Moraviæ* nennet, so zielet er auf Altmähren, wie ich in der nämlichen Abhandlung gesagt habe, oder er nihmt das Wort *pro regione, provincia*, wie es vielfältigmal in mittleren Zeiten fürkommt, und man es in Glossario du Tresne ersehen kann. Nach der Zerstörung Altmährens bis auf die Entstehung unserer Könige ist ein gewaltiger Sprung; so müßte Hungarn, welches 6mal so viel, als Böhmen von Mähren entrissen, aus eben dieser Absicht den königlichen Titel erhalten haben. Und warum hat niemals Oesterreich, Steyermark, und Kärnten aus eben dieser Absicht eine Prätension auf den königlichen Titel gemacht? bey gleichzeitigen liest man nur, daß Wratislaw, Wladislaw, und Ottokar

der erste wegen ihrer Verdienste gegen das Reich, und aus Faveur der Kaiser den Königlichen Titel erhalten haben. D.

IV.

Den dritten noch unbekannten Zeitpunkt brachte zum ersten ohnlängst auf die Bahn der gelehrte Hr. P. **Pubitschka** in seinem 3ten Theil der chronologischen Geschichte Böhmens S. 261. Nachdem derselbe allhier vom Dubrav gesagt, daß er in seinem 7ten Buche den **Brzetislaus** einen Markgrafen von Mähren genennet, macht er ganz dreiste folgenden Machtspruch: " Um diese Zeiten wurde we-
" der Mähren ein Markgrafthum, noch Bre-
" cislaus ein Markgraf genennet -- -- denn
" Mähren erhielt eigentlich den Namen des
" Markgrafthums im 1158ten Jahre, wie wir
" am gehörigen Orte zeigen werden. „ Nur ewig Schade, daß wir bisher diesen so wichtigen Punkt noch nicht erörtet, und ausgeführt überkommen haben; wir würden zweifelsohne mehrere Gelegenheit gefunden haben, Gegengründe zu widerlegen, und die ganze Sache wider allen weitern Anfall zu bestätigen. Wir sind aber schon voraus aus unsern bestbewährten Grundsatz überzeuget, und versichert, daß wenn der Hr. P. auf benanntes 1158te Jahr und Stelle in seinem vierten Theil kommen wird; wenn er, will ich sagen, sich besser so

wohl

wohl in den öffentlichen Urkunden als gleichzeitigen Schriftstellern umsehen wird, sich eines andern entschliessen, aus Liebe der Wahrheit dieses Jahr widerruffen, und seinen Zeitpunkt wenigstens um zwanzig und etliche Jahre weiter hinaus setzen werde. Denn es ist gewiß, daß in den gleichzeitigen Schriftstellern man den Namen eines Markgrafen von Mähren nicht vor dem 1183ten, in den Urkunden aber vor dem 1190ten Jahr antreffe; es ist gewiß, daß aller Orten noch mehr als durch zwanzig Jahre der Titel *Ducis* eines Herzogs, *Principis Moraviæ* eines Fürstens von Mähren vorkomme, und Mähren selbst *provincia*, *regio*, *terra*, nirgends eine Markgrafschaft genennet werde. Es ist auch nebst diesem ungezweifelt, daß viele Jahre nach dem 1158ten Jahre noch das Land Mähren wie sonst unter drey Landesherren eingetheilet gewesen, und man in Urkunden, und alten Schriften ganz deutlich die Worte: *Dux*, oder *Princeps Olomucensis*, *Znoymensis*, *Brnensis*, und *Princeps Moraviæ* antreffe. Wenn man nun zulassen sollte, daß Mähren zu selber Zeit eine Markgrafschaft gewesen wäre, so müßte man zugleich zugeben, daß zu gleicher Zeit drey Markgrafen von Mähren gewesen wären. Man weis nämlich ganz gewiß, daß unter des Königs Wladislaw Regierung, und nach dem 1158ten Jahr Anfangs Otto, hernach Friedrich Wladislai Sohn den

Olmützer, Konrad dessen Bruders Heinrichs Sohn den Znaymer, und Waczlaw Sobieslai des ersten Sohn den Brünner Bezirk ingehabt, und verwaltet habe. Wen wird man wohl aus diesen zum Markgrafen von Mähren machen? Nicht wahr, den wegen italiänischen Feldzügen sowohl bey dem Kaiser, als seinem Vater verdienten Friedrich? Allein, daß Friedrich sich selbst noch im 1169ten Jahre einen Olmützer Herzog geschrieben, werden wir bald ersehen. Wienach hat endlich dieses Jahr, in welchem sowohl der Kaiser Friedrich als unser König Wladislaw meistens abwesend gewesen, und vor Mayland gelegen, in welchem, sage ich, nicht die mindeste Unruhe sowohl in Böhmen als Mähren aus den gleichzeitigen Schriftstellern wahrgenommen wird, eine solche Abänderung einführen können, daß die alte Verfassung des Herzogthums Böhmen, kraft welcher Böhmen mit Mähren ein Herzogthum ausmachte, abgeschaffet, und Mähren zur Oberherrschaft eines Markgrafthums wäre erhoben worden? Zur mehrern Glaubwürdigkeit wollen wir einige Beweise anführen, daß bis zu den 1180ten Jahr man die mährischen Fürsten sowohl in Urkunden, als bey gleichzeitigen Schriftstellern nicht anders, als *Duces*, Herzoge, und *Principes*, Fürsten benamset antrift.

V.

Ich bin zwar nicht Willens in das XIte oder zu den Anfang des XIIten Jahrhunderts zurückzuschreiben, um allda den Herzog- und Fürstentitel der mährischen Landesherren aufzusuchen. Die einzige Stelle aus der Urkunde Wratislaw unsers Herzogs vom J. 1078. soll hiemit hinlänglich seyn, daß zu diesen Zeiten noch an keinen Markgraf oder Markgrafthum gedacht worden, indem er dem so mächtigen Fürsten Mährens Otto seinem Bruder, der zwey Drittel von Mähren besaß, den bloßen Titel eines Fürsten *Principis*, Mähren aber selbst den Namen einer Landschaft *Provinciæ* beyleget. g) Ich sage, ich habe nicht nöthig in diese Zeiten zurück zu gehen, weil dieselbe weder in Zweifel gezogen, noch bestritten werden; ich will nur einige mir von Ungefähr vorgefallene Beweise nach dem 1158ten Jahr anführen, von welchem behauptet wird, daß schon dazumal die Markgrafen von Mähren angefangen hätten. Und zwar soll die erste Stelle jene Urkunde des mährischen Klosters Hradisch vertretten, welche H. P. selbst an oben benannter 261ten Seite unführet. Diese Urkunde ist zwey Jahre nach dem 1158ten Jahr ausgefer-

---

g) Denique Ottone nostro videlicet fratre charissimo, proprioque germano Moraviæ Provinciæ Principe. Bonaventura Pitter in Thesauro abscondito. p. 186.

fertiget worden: in derselben wird von dem König Wladislaw nicht nur der damals lebende Brünner Fürst Waczlaw *Wazlaus Dux Moraviæ* angeführet, sondern es geschieht auch die Erwähnung des andern Znaymer Fürstens Konrad, so als Zeuge mit diesen Worten benennet wird: *Conradi Principis Moravicensium.* h) Dieser Konrad, der noch anders Otto hieß, wird in einer andern Urkunde des nämlichen Königs Wladislaw noch im Jahr 1167. ein Herzog genennet: *Dux Otto dedit in Moravia tres villas.* i) Zu gleicher Zeit lebte Friedrich, der Sohn des Königs Wladislaw, so das Olmützer Gebiete innen hatte. Wir haben von ihm eine Urkunde vom 1169ten Jahr, so bey Pitter und Ziegelbauer abgedruckt ist, in welcher er sich keinen Markgrafen, sondern einen Olmützer Herzog nennet: Ego Fridericus Dux Olomucensis Provinciæ. k) So viel sey unterdessen von öffentlichen Urkunden genug; was die gleichzeitige Schriftsteller anbetrift, so langen derselben Beweise länger hinaus, und zwar bis auf das 1176ste Jahr. Noch in dem 1158sten Jahr sagt Vincentius, S. 47. von dem mährischen Fürsten Otto, so dazumal Olmützer Fürst war, und welchem

nach

---

h) Idem ibem. p. 188.
i) Berghauer in Proto-Martyre Pœnit. c: 7. p. 253.
k) Pitter l. c. pag. 141. Ziegelbauer in Epist. Histor. Monast. Przevnov. pag. 243.

nach dessen Tod im Jahr 1164. Friedrich nachgefolgt ist, *Otone autem Duce Moraviæ poscente.* Im Jahr 1162. S. 69 sagt er von eben demselben, und Konrad dem Znaymer Fürsten: *Per Conradum & Ottonem Principes.* Im Jahr 1164. S. 74. *De Familia Conradi Ducis Moraviæ.* Dessen Fortsetzer aber im Jahre 1176. S. 88. *Inter Ducem Sobieslaum & Conradum Principem Znoymensem.* l) Zu welchen Zeiten, da von lauter Herzogen, und Fürsten die Rede ist, da der Markgrafen Titel nicht ein einzigesmal vorkömmt, da noch Mähren unter mehrere Fürsten eingetheilt gewesen: wer wird wohl uns überreden können, daß schon dazumal Mähren eine Markgrafschaft gewesen sey? Um aber die ganze Sache in sein völliges Licht zu setzen.

VI.

So ist vor allen vonnöthen, die Verfassung des Landes Mähren wenigstens von jener Zeit aufzuklären, in welcher die erste Meinung, so den Dubrav zum Urheber hat, uns schon Markgrafen aufdringet. Es ist unstreitig, daß gleichwie ehe und bevor im J. 1003. Mähren von dem pohlnischen Herzog Boleslaw von Böhmen entrissen worden, also auch hernach, nachdem es von dem Herzog Udalrich von

der

---

1) Dobner Tom. I. Monum. Boh.

der pohlnischen Bothmäßigkeit wiederum befreyet worden, Mähren und Böhmen nur als ein einziges Land und Herzogthum angesehen worden sey, so zum Oberhaupt den Herzog von Böhmen hatte. Wenn der Herzog mehrere Söhne hatte, oder noch Prinzen vom herzoglichen Geblüte vorhanden waren, so wurde ihnen ein Stück Landes entweder in Böhmen oder Mähren angewiesen, welches sie mit aller Unterwürfigkeit gegen den Herzog von Böhmen verwalteten. *m*) Nachdem also **Udalrich**, der Mähren aus den pohlnischen Handen wiederum entrissen hatte, nur einen einzigen Sohn den **Brzetislaw** hatte, gab er ihm auf gleiche Art noch bey seiner Lebenszeit das Land Mähren. *mm*) Nach den Tod des **Udalrich** beherrschte wiederum allein **Brzetislaw** Böhmen und Mähren, als ein Land, und Herzogthum; (4) als er aber mit mehreren Söhnen gesegnet wurde, bestimmte er Böhmen für **Spitigneo** seinen ältesten Sohn, als den eigentlichen Thronfolger. Vermuthlich aber um Böhmen künftig von der Zergliederung zu schonen, theilte er Mähren unter die drey andern

---

m) Also sagte der erste Herzog Przemisl zu den Abgesandten der böhmischen Landständen: Sciatis ex nostra progenie multos Dominos nasci, sed unum semper dominari. Cosmas L. I. S. 6.

mm) Pater sibi totam illam terram [Moraviam] tradiderat in potestatem Cosm. L. l. an. 1021.

dern Söhne, den Weratislaw, Konrad, und Otto aus; n) jedannoch, daß das Herzogthum unzertheilt verbleiben, und dieselbe den Herzog aus Böhmen als ihr Oberhaupt und ihren Herrn erkennen sollten. Hierüber errichtete er auf seinem Sterbbette mit den Landesständen von Böhmen eine pragmatische Sanktion, nämlich: daß Böhmen mit allen seinen zugehörigen Landschaften unzertheilt bleiben sollte; über dasselbe sollte nur ein einziger Herzog, und zwar jederzeit der älteste aus dem herzoglichen Geblüte, herrschen; alle andere Brüder und Enkeln sollten unter dessen Bothmäßigkeit und Gehorsam stehen, hiemit die ihnen zugetheilte Landschaften, als Lehen von demselben empfangen. o) In dieser Verfassung verblieb Mähren fast bis zum Ausgang des XIIten Jahrhunderts. Nachdem es niemals

an

---

n) Ibid. ad an. 1055. p. 31.

o) Cosmas an eben selben Ort und Jahr. Auf eben diese pragmatische Sanktion berufet sich Herzog Wladislaw noch im J. 1110. bey eben demselben Cosmas: da er seinen widerspenstigen Bruder / den mährischen Fürsten Otto / in die Gefangenschaft genommen: Ego autem nolo cum fratre meo perpetuas inire discordias, sed volo castigare eum, ut castigatus resipiscat, & cognoscat, atque sui posteri discant, quod terra Moravia, & ejus dominatores semper Bohemorum Principes sint sub potestate, sicut avus noster piæ memoriæ Brecislaus ordinavit. Auf eben diese Sanktion zielet er, wenn er im J. 1100. sagt: Justitia erat Bohemorum, ut semper inter Principes eorum natu major solio potiretur in Principatu.

an mehreren herzoglichen Söhnen und Prinzen vom Geblüte mangelte, wurde Mähren meistens als eine Apanage Landschaft angesehen, und wie es aus Cosma und andern gleichzeitigen Geschichtschreibern abzunehmen ist, wurde es fast nach Willkuhr der böhmischen Herzoge unter seine Brüder, Söhne und Prinzen von Geblüt eingetheilt, so, daß nach Vermehrung der Brüder von einer mährischen Landschaft, öfters die nämliche Landschaft in zwey auch drey Theile zergliedert wurde, woher es eben kömmt, daß man öfters vier, fünf, auch sechs mährische Fürsten zu gleicher Zeit in der Geschichte antrift. (5) Doch blieb es meistens bey der dreyfachen Eintheilung, wie es **Brzetislaw** der erste angefangen, oder bey der zweyfachen, wie es **Wratislaw** nach seines Bruders **Spitigureo** Tod zertheilet hat. *p*)

Wo-

---

p) Cosmas meldet bey dem 1060ten Jahr: daß Wratislaw / nachdem er zur Regiernng gelanget ist / Mähren in die östliche und westliche Provinz unter seine zwey Brüder, Konrad und Otto, zertheilet habe / deswegen er den Konrad bey dem J. 1074. einen Diarcham nennet. Also war es auch unter Herzog Wladislaw den ersten getheilet, wie es bey dem Cosmas im J. 1113. zu ersehen. Im J. 1123. finde ich es schon wiederum in drey Landesherren vertheilet / deswegen Cosmas den Udalrich einen Tetrarcham nennet. Eben so war die Eintheilung im J. 1142. wie es bey unsern Vincentio nicht allein / sondern auch den Fortsetzer des Cosmas zu lesen, der den Konrad eben in diesem Jahre einen Tetrarcham nennet. Und also blieb es /

bis

Wobey noch dieses wohl zu bemerken, daß im mindesten Vergehen und zugezogener Ungnade die mährische Landesfürsten von den böhmischen Herzogen ihrer Antheile beraubt, und so gar ins Elend verjagt wurden. q) Es blieb hiemit das Land Mähren stäts mit ihren Fürsten in der nämlichen Unterwürfigkeit, wie Böhmen selbst, dessen mehrere Kreise, bey Vermehrung der Prinzen von Geblüte, besonders da Mähren nicht mehr zulangte, eben unter dieselbe ausgetheilt wurden. r) Gleichwie aber Böhmen

---

bis Konrad der zweyte/ Heinrichs Sohn/ ganz Mähren an sich allein gebracht hat/ wie wir hernach es anzeigen werden.

q) Also verjagte Wratislaw/ nach seines Bruders Otto Tod, dessen zwey Söhne, Swatopluk und Ottik, und gab deren Theil seinem Sohn Boleslaus/ wie Cosmas im J. 1091. meldet. Also verstieß Brzetislaw im J. 1099. die Znaymer Fürsten, Udalrich und Lutold/ und gab das Land seinem Bruder Bokiwog. Also machte es im J. 1110. Wladislaw dem Otto; im J. 1115. des Udalrichs Söhnen, deren Land er dem Sobieslaw verliehe/ welchen er endlich auch im J. 1123. verjagte.

r) Also bekam im J. 1111. der aus Pohlen zurückberufene Sobieslaw das Satzer Gebiet; und da er dieß verlassen/ im J. 1115. das Königgrätzer mit vier Schlössern/ wie Cosmas es benachrichtiget. Also wurde im J. 1154. dem Udalrich das nämliche Gebiet zu Theil. Also verlangte im J. 1162. Sobieslaw nur einen kleinen Antheil in Böhmen, und von dem jüngeren Theobald wird gesagt/ daß er den vierten Theil Böhmens beherrschet habe/ wie alles dieses bey Vincentio und seinen Fortsetzern zu lesen.

men durch diese Vergebung verschiedener seiner Kreise und Bezirken nicht geschmälert, nicht verkürzet, des Herzogs Obermacht dadurch nicht verkleinert wurde: also litte das ganze Herzogthum, welches Mähren mit einschloß, keine Verschmälerung durch Vergebung der mährischen Kreise und Landschaften. Es blieb nur Mähren in der nämlichen alten genauesten Verbindung mit Böhmen; es blieb mit einem Worte ein Herzogthum; deswegen man es auch bey den gleichzeitigen Schriftstellern nicht anders, als unter dem Namen *provincia*, *terra*, *regio*, *territorium* antrift. Wenn es aber Cosmas ein *Regnum* heißt, so zielet er auf Altmähren, und dessen erstere Zeiten, da es ein Königreich war. (6) Da wir nun dieses weitläufig erörtert haben.

(4) Es dürfte schwer erwiesen werden/ daß Mähren jemals mit Böhmen ein Land und ein Herzogthum ausgemacht habe. Daß Brzetislaw ein Herr über Böhmen und Mähren geworden/ ist unstreitig/ daß aber/ beyde diese Länder dadurch in ein einziges zusammen gewachsen seyn sollen/ scheint nicht daraus zu folgen. Denn die alten historischen Urkunden bekräftigen an mehrern Orten/ daß Mähren jederzeit für sich ein eigenes/ und abgesöndertes Land/ und zu Zeiten Brzetislai vielleicht noch größer als Böhmen gewesen/ weil damals noch der hernach abgerissene Antheil Schleßiens/ und Oesterreich/ wie der Chronographus Siloensis Mon.

Poh. T. I. pag. 111. bezeuget/ dazu gehöret haben. (N. VI.) **Mähren** behielt von allen Anfang immer seine eigene Benennung/ hatte seine eigene Verfassung/ Stände/ Landesämter/ Gesätze/ Gebräuche und Gerichte. Der Beweiß davon ist das alte Jus Iglavienſe & Brunenſe, dessen ich in meinen Inſtitutis Doctis Moraviæ eine kurze Erwähnung gemacht habe. dieſes Jus Brunenſe ist eine Sammlung alter mährischer Gesätze und Landesgewohnheiten/ welche noch zu Zeiten Karl des vierten in Ubung waren; wo unter andern der Unterschied und Absönderung Mährens von Böhmen fol. V. mit dirren Worten zu lesen ist: Notandum est, omnem hominem in Judicio Civitatis Brunenſis esse hoſpitem, qui *extra Moraviam* reſidentiam vel manſionem habet, quamvis etiam sit *de Dominio Regis Bohemiæ.* Unde homo de *Bohemia*, Polonia (Sileſia) vel Luceburga *hoſpes eſt cenſendus* in Judicio Civitatis. Hoſpitem enim non facit dominii, ſed *potius terræ Moraviæ diſtinctio ab aliis terris* Man kann nicht ſagen/ daß dieſe Verfassung neu/ und erst unter dem Karl IV. gemacht sey worden/ denn sie gründet und berufet sich auf die uralten und von untenklichen Jahren übliche Gebräuche und Gewohnheiten. Dieſen uralten Gebräuchen und Freyheiten gemäs verſpricht Karl in dem von H. Pelzel unter dem Titel: Kaiſer Karl der vierte König in Böhmen herausgegebenen Werk S. 168. und in Urkunden S. 189. in Mähren niemanden/ als nur gebohrne Mährer zu öffentlichen Aemtern zu befördern. In dem nämlichen Buch S. 317. werden die böhmiſchen unvereißerliche Städte und Schlösſer gezehlet/

worunter kein mährisches begriffen ist. Schon ehevor hat der König Przemisl Otrokar den Troppauer Bezirk von Mähren abgerissen / und zu einem Herzogthum gemacht / um dessen Wiederherstellung sich die H. H. Stände des Markgrafthums Mähren jederzeit eifrig angenommen haben. Vermög der verneuer. Landes-Ordnung fol. III. verspricht der souvräne Erb-Markgraf von dem Markgrafthum nichts zu veralieniren. Diese Ursachen scheinen glaubwürdig zu machen / daß Mähren niemal ein Theil von Böhmen / sondern jederzeit für sich selbst ein eigenes und abgesöndertes Land gewesen / denn sie sind nicht neu / und erst später eingeführet worden / sondern gründen sich in der alten / und ursprünglichen Landesverfassung. M.

(5) Ein neuer Beweiß / daß eben damals die Gränzen Mährens noch weiter ausgedehnt gewesen seyn müssen. M.

(6) Cosmas nennet auf das Jahr 1055. Mähren Regnum bey unsern H. Verf. in Hagek. Jahrb. P. V. p. 161. und 319. woraus sich vermuthen läßt, daß er eben auf dieses Jahr gezielet habe. sonsten würde er es quondam regnum, oder nur regio / wie in andern Stellen genennet haben. (N. VII) M.

(N. VI.) Es ist ganz leicht zu erweisen, daß Böhmen und Mähren in jenen Zeiten ein Fürstenthum, wie ich in meiner Abhandlung sage, ausgemacht habe. Zum ersten kann man sich ohnmöglich vorstellen, daß jenes Stückel Land, so die Böhmen von Altgroßmähren abgerissen, anders sey behandelt worden, als

andere weit größere von Altmähren abgerissene Landschaften sind behandelt worden. Haben die Ungarn, Pohlen und Teutschen aus diesen entrissenen Stücken auch besondere Fürstenthümer, oder Markgrafschaften gemacht? haben sie sie nicht ihren Ländern zugezogen, und ein corpus regni & gubernii daraus gemacht? denn was mit Oesterreich, Steuer und Kärnten geschehen, dies ereignete sich hernach in spätteren Zeiten, als die Ungarn von denen Teutschen aus diesen Ortschaften vertrieben worden. **Zweytens** Weis man, daß Altmähren vorhero ein Königreich gewesen; wenn ist es also ein Herzogthum worden, wer hat es gemacht, wo ist nur eine einzige Spur in gleichzeitigen, daß Mähren in suo complexu Ducatus, oder ein Herzogthum genennet worden? dann, daß es vor dem Ausgang des 12ten Jahrhunderts eine Markgrafschaft gewesen seye, wird wohl niemand ferner behaupten können. **Drittens** nun auf die Beweise zu kömmen, daß Böhmen und Mähren von unsern ältesten Schriftstellern für ein Herzogthum gehalten worden; so ist gewiß, daß der **Brzetislaw** noch unter der Regierung seines Vaters **Ulrichs** Mähren unterjochet habe, wie **Cosmas** beym Jahre 1110. von denselben sagt: qui eam (Moraviam) *primus dominio suo subjugavit*. Nun wenn eben dieser **Brzetislaw** klar ausaget, daß Mähren und Böhmen nur ein Fürstenthum

unter ihn gewesen, was verlangen wir für einen größeren Beweiß? Nicht war? im J. 1055. als Brzetislaw gestorben, war schon Mähren in seine Söhne zertheilet, nichtsdestoweniger, da er mit Genehmhaltung seiner Stände das Seniorat unter den Prinzen des herzoglichen Geblüts einführte, und wolte, daß beyde Länder unter einem Beherrscher suprema potestate bleiben sollten, nennt er es nur ein Herzogthum. Also redet der sterbende Brzetislaw bey Cosmas in diesem Jahre zu seinen Landständen: *Credite, nisi monarcha hunc regat Ducatum, vobis principibus adjugalum, populo ad magnum deveniet damnum.* Wenn Mähren ein besonderes Herzogthum gewesen wäre, so hätte Bretislaw sagen müssen: nisi Monarcha hos regat ducatus. Um mir die Mühe zu ersparen, so will ich Cosmas und andere gleichzeitige durchlesen, um dieß mehr zu erproben, welches ich bey Ausarbeitung dieser Dissertation ganz sicher gefunden, daß der von Großmährens entrissene Antheil allezeit als ein Herzogthum mit Böhmen angesehen worden; nur will ich noch eine Stelle, so mir eben einfällt, anführen, in welcher Cosmas Böhmen und Mähren für ein Herzogthum und Land haltet, da er im J. 1109. von der Vervielfältigung der herzoglichen Prinzen von Geblüt redet, in welche Böhmen und Mähren lehenweise zertheilet war, sagt er.

Væ-

Væ tibi Bohemia, quæ non adeo nimis ampla
Cum sis, communis dominis subjectaque multis,
Herili de stirpe sati sexuque virili
Jam sunt bis deni, nisi fallor ego, dominelli.

Wer wird wohl behaupten können, daß Cosmas hier allein von dem Land Böhmen rede, Mähren ausgeschlossen habe, und diese 20. Prinzen in das Land Böhmen allein zertheilet waren. Aus diesem folgert sich gleichermassen, daß die großen von Mähren nicht einen besondern, sondern mit den Großen von Böhmen einen Landstandt ausgemacht haben; welches ganz leicht aus den böhmischen Landtägen zu erweisen, bey welchen die Mährischen Großen samt ihren Fürsten zu erscheinen pflegten, und auf Beruffung des böhmischen Herzogs zu jederzeit erscheinen musten. Noch um das Jahr 1216. scheinet, daß Mähren noch nicht einen besondern Landstand gehabt, sondern mit Böhmen einen ausgemacht, und unter dem Namen der böhmischen Landständen komme. Denn Kaiser **Friedrich** der zweyte, da er bey **Goldast** in Append. Docum. pag. 30. die Wahl **Wenzel** des erstens confirmiret, sagt nur: *Henricus Marchio Moraviæ, & universitas Magnatum & nobilium Bohemiæ.* Sol-

ten denn die Großen von Mähren bey dieser Wahl nichts zu sagen gehabt haben, welches der Herr Gegner nicht zulassen wird, so müssen wohl unter den böhmischen Grossen oder Landständen auch die Mährische verstanden werden, welche mit denselben einen Landstand ausmachten. Weder aus dem Jure Iglaviensi, noch einen andern, so mir bishero bekannt, kann etwas gegenseitiges erprobet werden, beydes machet nicht die mindeste Meldung von einer besondern Landesverfassung Mährens, noch dessen Landständen; es sind Jura Municipalia, die damals einer jeden größeren Stadt eigen waren, und was das bedenklichste ist, so sind sie erst in jenen Zeiten verfasset, da schon Mähren zu einem Markgrafthum umgeschaft, durch einen einzigen Lehenherrn regieret worden, hiemit ein Corpus ausmachte. Dann so lang Mähren meistens in drey Theile getheilet war, so weis ich nicht, wenn die Großen Mährens nicht mit den böhmischen vereinbahret gewesen wären, wienach sie einen Landstand hätten ausmachen können. Die drey mährischen Herzoge waren paris juris, erkennten nur den böhmischen Herzog für ihren Oberherrn; keiner aus ihnen ließ es zu, daß der andere in seinem Stuck Lande etwas ordnen, schaffen oder veranstalten konnte, hiemit hätte ein jeder seine besondere Landstände haben müssen, und auf diese Weis müste man zulassen, daß dreyerley

auch mehrere Landstände in Mähren gewesen wären. Doch will ich nicht bestreiten, daß man das Volk in Mähren bey vielen seinen alten Gebräuchen und auch Gesätzen gelassen habe, welche der Regierung Böhmens und ihres Herzogs nicht stracks darwider waren. Was die Worte *de hospite* in dem mir noch unbekannten Jure Brunensi betrift, wenn die Worte darinn stehen, wie sie hier angeführt werden, und darinnen *Luceburga* genennet wird, so ist gewiß, daß dieses Jus Brunense nicht vor König Johannes, oder Karl IV. Zeiten gemacht worden, unter welchen erst Luxenburg zur Krone Böhmen zugefallen ist, von welchen Zeiten in meiner Dissertation nicht gehandlet wird; ich rede von den Zeiten, nach denen Altmähren erloschen ist, und von Bayern, Ungarn, Pohlen und Böhmen stuckweis zertheilet, und zerrissen worden; hiemit von Zeiten bis zur Errichtung eines Markgrafthums, welches nur durch einen Herrn lehenweise verwaltet wurde. Von jenen Zeiten, sage ich, wird in dieser Dissertation gehandlet, von welchen auch *Stransky C.* 7. §. 2. saget: *Moraviam Bojemiæ Princeps Udalricus Brzetislausque armis* NB. *in Bojemorum jura transire coegerunt*, welcher auch in dasigen Zeiten Mähren recht nur eine *Præfecturam* nennet. Hiemit hat es auch nichts zu bedeuten, wenn die Jura Brunensia eben so alt als die Iglavienſia, oder um ein paar Jahre

älter wären, damals nämlich um die Helfte des 13ten Jahrhunderts war Mähren schon ein Markgrafthum. D.

(N. VII.) Ich weis nicht, was man durch das Wort *regnum* behaupten will; ist dann das zerfallene, und erbärmlich zergliederte Mähren noch ein Königreich geblieben? Ich habe anderer Orten in meinen Annalibus dieses Wort *regnum* aus den Glossariis erörtert, daß es medio ævo pro *ducatu, provinciæ* pflegte genommen werden, und in dieser Dissertation sage ich ja ausdrücklich, daß Cosmas auf Altmähren abgezielet habe. D.

VII.

So kommt noch zu erklären, wienach die Landesherren von Mähren einen gleichen Herzogstitel mit den Herzogen von Böhmen geführet, wienach dieselbe sich *Dux Olomucensis, Znoymensis, Brunensis* zu schreiben berechtiget gewesen, und endlich ihre Landschaften selbst Herzogthümer (wie Vincentius S. 31. das Olmützer heißt: *Olomucensis Provinciæ Ducatus*) haben können genennet werden. Es ist hiemit zu wissen, daß es ein uralter Gebrauch gewesen sey, daß alle, so aus den Przemislaischen, als den ersten herzoglichen Geblüt nämlichen Geschlechtes abstammeten, für gebohrne Herzoge erkannt wurden, und zu diesen Titel das Recht von der Geburt an hatten. Ich

nen-

nenne es einen Gebrauch; denn ob es eine wirkliche Landesverfassung und Gesetz / oder eine bloße Gewohnheit gewesen, so hernach zu einem Recht erwachsen, ist bisher nicht ausgemacht. Diesem Gebrauch gemäß, wurden hiemit nicht allein die Söhne der Herzoge von Böhmen, sondern auch ihre Enkeln und Urenkeln Herzoge benamset, so gar, daß auch allen Söhnen und Enkeln der mährischen Landesherren, welche von dem nämlichen Przemislaischen Geblüte waren, eben dieser herzogliche Titel zustunde, wie man dieselbe aller Orten in den Utkunden und gleichzeitigen Schriftstellern also betitelt antrift; daher **Cosmas** über die Häufung und Anzahl von zwanzig dergleichen kleinen Herzogen zu seinen Zeiten wehemütig in Versen klaget. *s*) Wenn also solcher Prinz vom Geblüte ein Stück Land oder Bezirk in Böhmen, Mähren, oder der Lausitz bekam, so schrieb er sich davon einen Herzog; also schrieb sich **Theobald** der jüngere einen Herzog von Czaslau, Chrudim, und Wratislaw; *t*) **Wenzel** der

Sohn

---

s) Væ tibi Bohemia, quæ non adeo nimis ampla
Cum sis, communis dominis, subjectaque multis.
Herili de stirpe sati sexuque virili
Jam sunt bis deni, nisi fallor ego, dominelli.
Cosmas L. III. ad an 1109.

t) Ego Theobaldus Dux Czaslawiensis & Hrudimensis, & Wratislawiensis. Archivum Brzewnovienſe num. 29. Wohl zu merken / daß Wratislaw hier nicht Breslau bedeute / sondern die alte Landschaft von Böhmen Wratislaw, so heutiges Tags zu Chrudim gehöret.

Sohn Przemisls des ersten Königs, einen Herzog von Bauzen u); Friedrich, wie wir oben gesehen haben, einen Herzog von Olmütz; Konrad den Znaymer, Waclaw den Brünner, u. s. w. aus welchem man ganz klar abnimmt, daß diese Landschaften nicht wahre, und eigentliche, sondern nur willkührliche, und zufällige Herzogthümer waren, welche nach der Zahl der Prinzen ab- oder zunahmen nach Absterben oder Verjagung derselben gänzlich aufhörten, und hierauf den Namen ihrer vormaligen Bezirke und Kreise wieder bekamen. Der angebohrne Herzogstitl dieser Pinzen wurde auf diese Bezirke nur gleichsam angeheftet, nicht auf beständig vergeben, wobey wohl eine politische Ursache und Staatskunst unterwaltet haben mag, daß man diesen Prinzen zuließ, sich Herzoge von diesen Bezirken und Landschaften zu nennen, damit sie nämlich nicht durch Anmassung des Titels eines gebohrnen Herzogs von Böhmen, dem regierenden Herzog einigen Nachtheil und Unruhe zuziehen möchten. Dergleichen Herzogthümer hatte also Mähren gemeiniglich drey an der Anzahl, nämlich: das Olmützer, Znaymer, und Brünner, obschon öfters das Brünner Gebiet bald dem

u) So sagt Przemisl selbst in seiner Urkunde: In præsentia Wenceslai filii nostri senioris Ducis Plizensis & Budecensis. Ziegelbauer Epit. Hist. Mon. Brzewnov. p. 255.

dem Znaymer, bald dem Olmützer zugetheilet wurde, nirgends aber wird man finden, daß Mähren vor sich, und nach seiner Größe ein Herzogthum wäre genennet worden, welches hier zu bemerken nothwendig war, damit man nicht etwann irrig glaube, Mähren wäre abgewürdiget, und von einem Herzogthum auf eine Markgrafschaft herabgesetzt worden. Nein! Mähren, wie man schon oben gesagt hat, machte mit Böhmen ein Land aus, wie es auch aus den gleichangeführten Versen des Cosmas zu erkennen. (7) Die Landesherren von Mähren führten nur als Prinzen von Geblüt den herzoglichen Titel. Nachdem es aber einem von denenselben gelungen, daß er aus Gunst und Gnade der böhmischen Herzoge ganz Mähren, und hiemit alle drey Fürstenthümer überkommen hatte, so fieng es ihn an zu gelüsten, eine Oberherrschaft in Mähren anzuspinnen, sich von der Unterwürfigkeit des böhmischen Herzogs zu entziehen, und der ferneren Gefahr, zum Theil oder gänzlich dieser Landschaft verlustig zu werden, sich zu entressiren. Kein mächtigerer und ausgiebigerer Schutz konnte wohl anderswo, als bey dem Kaiser gesucht werden. Demselben Mähren als ein Lehen anzutragen, war der Kunstgrif, und der Markgrafenstitel die Vermittelung um dem Herzog von Böhmen nicht gleich zu scheinen. (8) Man muß also diese so nahmhafte Abänderung des Landes

Mäh-

Mähren von seiner alten Verfassung und Verbindlichkeit mit Böhmen nicht im 1158sten Jahr, in welchem drey mährische Fürsten mit ihrem König Wladislaw in bester Eintracht lebten, sondern später aufsuchen, wie wir dann nun den wahren Zeitpunkt zu entdecken, und aufzuklären uns alle Mühe geben wollen.

(7.) Wenn Mähren mit Böhmen ein Land gewesen wäre / welches der Herzog Friedrich beherrschet hatte / so wäre schwer zu begreifen / wie Konrad einen Theil davon hätte dem Kaiser zu Lehen antragen / seine Gränzen zerstören und das Land zerreissen können. Und wenn man annihmt / daß beyde diese Länder nur ein einziges / und unter den nämlichen Gränzen eingeschlossenes Herzogthum ausgemacht haben / der Herzogstitel aber höher / als jener des Markgrafs seye, so folget / daß Mähren dadurch wirklich abgewürdiget worden. (VIII.) Mähren behielt aber immer seinen alten Namen / und Gränze. Es scheint ein Unterschied zu seyn zwischen Dux Zatecensis, und Dux Moraviensis; denn Saatz ist jederzeit ein Theil Böhmens gewesen, wie es noch ist / welches aber auf Mähren nicht anwendbar ist. Die Prinzen von böhmischen Geblüte haben auch in der Lausitz nach der damaligen Gewohnheit einige Bezirze zu ihrem Unterhalt bekommen / und man kann daraus den Schluß doch nicht machen / Lausitz sey mit Böhmen ein Land gewesen. Es müssen also andere verborgene Ursachen der damaligen Politik darunter stecken / warum man Mähren die neue Benennung eines Markgrafthums gegeben habe. XI.

(8.)

(8.) Konrad hat das Land Mähren nicht als sein eigenes Allodium besessen / welches der Kaiser dem Herzog Brzetislaw schon vorhin bestätiget hat / also konnte er es ihm auch nicht mehr zu Lehen antragen / und daraus aufs neue ein Feudum oblatum machen. Es darfte auch von dieser Belehnung schwerlich wo eine Spur anzutreffen seyn. Man darf nicht zweifeln / daß der regierende Herzog von Böhmen die Oberherrschaft / oder Souveränität in Mähren so, wie in Böhmen gehabt / und einige Distrikte davon den vorhandenen Prinzen entweder zu Lehen / oder Appanage / doch mit Beybehaltung seiner Souveränität / zum Unterhalt angewiesen habe. (N. IX.) Es mag also Konrad durch den kaiserlichen Beystand getrachtet haben / diese Souveränität des Landes Mähren dem Herzog von Böhmen zu entreissen / und an sich zu bringen. Da ihm aber dieses Unternehmen nicht gelingen wollte / und wegen den unterwaltenden wichtigen Umstände, weil hier um die Erhaltung der von dem böhmischen Herzog über das Land Mähren rechtmäßig erworbenen Oberherrschaft zu thun war / auch nicht von statten gehen konnte / so mag die böhmische Politik den Namen eines Markgrafthums / als ein taugliches Mittel sich die Oberherrschaft Mährens in Hinkunft zu versichern erfunden haben. Wodurch aber / nämlich durch Überkommung eines neuen Namens die bisherige Verfassung des Landes nicht abgeändert worden. M.

(N. VIII.) Mähren ware niemals ein besonderes, sondern mit Böhmen ein Herzog-

thum,

thum, wie ich schon vorhero N. VI. gesagt. Mähren hat durch die Errichtung einer Markgrafschaft eine besondere Gestalt, und eine subalterne Regierungsform bekommen, indeme es vorhero meistens in 3. Theile eingetheilet gewesen, und einem Lehenherrn gehorchte, hiemit aus dreyen eine Regierung worden. Daß Konrad Mähren den böhmischen Herzog zu entreissen getrachtet, und es vom Kaiser zu Lehen angenommen, ist sattsam in meiner Dissertation aus den Vincenz erwiesen, hiemit nicht schwer zu begreiffen. Was macht nicht Hochmuth, und Regiersucht, wenn man sich einer Unterwürfigkeit seines rechtmäßigen Herrn entreissen will? Warum zörnete dann am meisten Herzog Friedrich auf Konrad, wie Vincenz pag. 119. sagt: *Fridericus dux iratus Conrado de Moravia - - - pro alienatione Moraviæ, quam non ab eo, sed de manu Imperatoris tenere gestiebat*, als daß er unrechtmäßigerweise vom Kaiser ein Lehen angenommen, das niemals vorhero der Kaiser conferirt hatte; dann in allen Lehensnehmungen unserer Herzoge damaliger Jahrhunderte wird niemals Mährens eine Erwähnung gemacht, sondern er wurde bloß von den Kaisern als Herzog in Böhmen belehnet. Zwischen den böhmischen Duce Satecensi, Grecensi, Chrudimensi, Czaslaviensi &c. und dem mährischen Znoymensi, Olomucensi und Brunensi ware gar kein Unterschied.

terschied. Altmähren ware zwar kein Theil von Böhmen, sondern Böhmen selbst ein Theil von Altmähren; allein das von Altmähren entrisse-ne Stückgen Landes, so zu Böhmen geschlagen worden, war damals wirklich ein Stück des Herzogthums und Landes Böhmens. Ich zweifle auch gar nicht, Mähren wäre eben noch heutigen Tages in nämlicher Verfassung, wie die heutige von Hungarn, und Pohlen entrisse-ne Landschaften Altmährens sind, welche keine besondere Fürstenthümer oder Regierungen aus-machen, sondern zur Hauptregierung dieser Staaten gezohen sind, wenn nicht Konrad diesen Streich gespielet, die Kaiser sich ins Spiel geleget, und unsere Herzoge um des Kaisers Ungnad auf sich zu ziehen, nicht wären gezwun-gen worden, die einmal gemachte Belehnung über Mähren anzunehmen, und die Markgraf-schaft gut zu heissen. D.

(N. IX.) Die Bestätigung **Brzetislaws** von Kaiser wird hier als ein gewisser Grund-satz vorausgesetzet, welches doch von mir, wie ich N. III. beym Ende gesagt, nur eine Muth-massung ware, und wenn es auch von Brzetis-law geschehen wäre, so wäre es eben so wi-derrechtlich als des **Konrads**, Factum gewe-sen, wesentwegen ich auch hernach den Haß des Vater **Ulrichs** wider den **Brzetislaw** in angeführten Orte anführe. **Brzetislaw** hat-te bey Lebzeiten seines Vaters **Ulrich**, dessen

Feldherr er war, eben so wenig mit dem Stück Landes Altmährens zu schaffen, als die nachmalige mährische Prinzen von Geblüt. D.

VIII.

Man muß offenherzig eingestehen, daß wir nirgends in unsern gleichzeitigen Schriftstellern, noch bisher bekannten Urkunden eigentlich das Jahr bestimmet finden, in welchem Mähren zu einem Markgrafthum wäre ernannt worden, oder wer dessen erster Markgraf gewesen sey. Unterdessen wenn man die oben erwähnte Verfassung des Landes Mähren, und den ganzen Verlauf der Geschichte der mährischen Landesfürsten mit jenen Zeiten zusammenhält, in welchen sowohl ein gleichzeitiger Schriftsteller, als eine noch vorhändige Originalurkunde die erste Meldung von einem Markgraf in Mähren macht; wenn man, sage ich, noch zu Hülfe den mährischen Lehenbrief Karl des vierten vom Jahr 1350. nimmt, in welchem er sagt, daß das Markgrafthum Mähren jederzeit lehenweise von den Kaisern verliehen worden sey: so wird man bald in die wahre Erkenntniß gelangen, wer der erste Markgraf gewesen, und wann hiemit das Markgrafthum Mähren ursprünglich sey errichtet worden. In allen gleichzeitigen Schriftstellern aber, so noch bisher bekannt sind, wird nirgends eine Meldung von einem mährischen Markgrafen ausfündig gemacht, als im Jahre 1183. bey dem Fortse-

ter des **Vincentius**, den wir mit denselben im ersten Bande unserer ungedruckten böhmischen Urkunden herausgegeben haben. Dieser Fortsetzer, der fast von allen seinen Erzehlungen ein Augen- und Ohrenzeuge gewesen, nennet in benannteu Jahre S. 112 zweymal hinter ein ander den mähr. schen Fürsten **Konrad** einen Markgrafen. Er erzehlt nämlich allda die Reise seines Abbts **Gottschalk** (bey dem er Kapellan gewesen) durch seine Prämonstratenser Klöster, und sagt, er hätte sich unter Wegs zu den Olmützer Bischof **Pelagrin** gewendet, der eben dazumal sich bey dem Markgrafen **Konrad** aufhielte, um in den Flecken Datschitz eine Kirche zu weihen; und **Gottschalk** wäre schon vorher bey diesem Markgrafen besten angesehen, und beliebt gewesen. x) Wenn man nun auf die vorgehende Jahre zurück ziehet, so ist dieß der nämliche **Konrad**, sonst auch **Otto** genannt, den König **Wladislaus** in seiner Urkunde bey **Bonaventura Pitter**, wie wir schon oben angeführt haben, im Jahre

x) Divertit quoque ad Episcopum Olomucensem nomine Pelegrinum, qui tunc morabatur circa Marchionem Moraviæ Conradum, qui & Otto dicebatur, consecraturus eidem Ecclesiam in villa, quæ vocabatur **Dassyce. Und wirderum:** qui ambo Principes dudum ei noti, dudum devoti extiterant, magis autem Marchio, qui ubi copiam sui habere poterat, ex ejus ore verbum vitæ libenter audivit. Dobner Monum. Boh. Tom. I. p. 112.

1160. *Principem Moravicensium*, in der andern Urkunde bey Berghauer im Jahre 1167. *Ducem in Moravia*, der gleichzeitige Vincentius im Jahre 1162. *Principem*, und im 1164ten Jahre *Ducem Moraviæ* nennet; den eben der gleichgenannte Kapellan des Abts Gottschalk noch im 1176sten Jahre, hiemit in einem Zwischenraum von sieben Jahren, *Principem Znoymensem*, einem Znaymer Fürsten betitelt. Der nämliche Konrad, sage ich, der aus Gunst der zwey böhmischen Herzogen Sobieslaws und Friedrichs alle drey Landschaften, Olmütz, Znaym, und Brünn, hiemit ganz Mähren unter seine Bothmäßigkeit gebracht; der sich wider den böhmischen Herzog aufgelehnet, denselben von seinen Thron zu verstoßen sich erkühnet, und da ihm dieses fehlgeschlagen, der erste unter den mährischen Landesfürsten sich dem Kaiser unterworfen, demselben Mähren als ein Lehen angetragen, und lehensweise von demselben abgenommen, wie alles dieses der benannte Fortsetzer des Vincenz erzehlet. Wer soll also noch zweifeln, daß eben derselbe der erste Markgraf von Mähren gewesen sey? denn obschon dieser Geschichtschreiber nicht ausdrücklich saget, daß Konrad von dem Kaiser zu einen Markgraf sey ernannt worden, oder daß er ihm Mähren als eine Markgrafschaft Lehensweise verliehen habe, so hat er dennoch das nämliche nicht undeutlich zu verstehen gegeben,

ben, da er den nämlichen Konrad, den er vorhero einen Znaymer Fürsten genennet, gleich das Jahr nach der Belehnung einen Markgrafen von Mähren nenner, da er den Leser belehret, daß derselbe die alte Verfassung Mährens, und Verbindlichkeit mit dem böhmischen Herzog über den Haufen geworfen, das Land (dessen Vergebung alleinig von dem böhmischen Herzog abhieng) von dem Kaiser als ein Lehen angenommen habe, und endlich, daß er gesagt habe, Konrad habe mit Unwillen des böhmischen Herzogs Mähren lehensweise von dem Kaiser abgenommen. * Unter einem Namen, und gewissen Titel ist ihm Mähren ganz gewiß verliehen worden. Von dem Titel eines Königreichs, Herzogthums, oder Grafschaft ist nirgends eine Spur; hiemit bleibt nichts übrig, als daß es unter dem Namen eines Markgrafthums verliehen worden. Ja Konrad selbst ist nicht in Abrede, daß er dieser erste mährische Markgraf gewesen, der aber hernach diesen Titl fahren lassen; denn in seinem Stiftsbrief, den er hernach als Herzog von Böhmen im Jahre 1190 dem Kloster Bruck bey Znaym Prämonstratenser Ordens ertheilet, schreibt er sich einen gewesten Markgrafen von Mähren: *Dei gratia Bohemorum Dux*, quondam Marchio Moraviæ. y) Welche selbst eigene Ge- *

y) Diese so seltsame noch niemals in Vorschein gekommene Urkunde / nebst der andern eben so wichtigen des

ständniß allein hinlänglich seyn könnte, diesen Konrad für den ersten mährischen Markgrafen zu halten, indem man aus Urkunden keinen älteren aufzeigen kann.

IX.

* Nun scheinet es die Schuldigkeit zu erfordern, jenes, was wir in einem kurzen Begrif von diesem Konrad gesagt haben, umständlich auszuführen; ich sage, aus dessen Lebens Geschichte das eigentliche Jahr aufzudecken, in welchem er den Markgrafenstitel angenommen, und hiemit den Grundstein zur Markgrafschaft des Landes Mähren gelegt habe. Wir werden alles in einer nur möglichen Kürze aus den gleichzeitigen Fortsetzern unsers Vincenz und Cosmas herleiten, hiemit auch deren Stellen, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, nur in wichtigen Punkten anführen. Eben dieser Kürzehalber werden wir nur von jenen Jahren den Anfang machen, in welchen Kon=

Herzogs und zugleich Bischofs Heinrich/ so in den Kloster-Brucker Archiv heutiges Tags in ihren Urschriften aufbehalten werden/ habe ich der hohen Gnade Sr. Excellens des Hochwürdigsten H. H. Gregorii Lambek, dermaligen ruhmwürdigsten Abtens dieses befreyten canonischen Stifts/ und des Ordens Generalvisitators/ dann Sr. K. K. A. M. wirklichen geheimen Raths ꝛc. zu verdanken/ welcher auf mein demütiges Ersuchen nicht nur best collationirte Abschriften/ sondern auch die abgezeichneten Sigillen dieser Urkunden gütigst zuschicken lassen.

Konrad mächtig zu werden angefangen, und seine Gedanken auf die Beherrschung des ganzen Landes Mähren zu werfen schiene. Konrad, der sich auch Otto nannte, z) war ein Sohn Heinrichs des Znaymer Fürstens, der ein Bruder des Königs Wladislaw war. a) Nach seines Vaters Heinrichs Tod bekam er das nämliche Znaymer Gebiet, und war ein Herr von vieler Klugheit und Tapferkeit. Als im J. 1174. der Herzog Friedrich, ein Sohn Königs Wladislaw, durch den Sobieslaw von der Regierung verdrungen worden, drehete der kluge Konrad den Mantel nach den Wind, führte sich bey der Sache ganz gleichgültig auf, und besorgte sich nur um die Gunst des neuen Herzogs, welchen er auch dermassen zu gewinnen wuste, daß Sobieslaw den Brünner Fürsten Waczlaw dessen Bru-

z) Conradum Moravienſem (qui & Otto) ſibi eligunt. Vincent. p. 96. Marchionem Moraviæ Conradum, qui & Otto dicitur. Idem p. 112. &c. In den Urkunden gebrauchte er ſich meiſtens des alleinigen Namens Otto, wie denn ſo wohl das Kloſter-Brucker als Prager Maltheſer Diplom es bezeuget; ingleichen führte er in ſeinem Sigill dieſen alleinigen Namen, auf deſſen Hauptſeite man die Worte: PAX OTTONIS IN MANUS S. WENCESLAI, auf dem Gegenſigill OTTO DEI GRATIA DUX BOHEM. lieſt.

a) Heinrich der Prager Biſchoff, ſo eben ein Sohn dieſes Heinrichs war, nennet in einer noch ungedruckten Urkunde des Maltheſer Archivs dieſen Konrad ſeinen Bruder.

der auf das entledigte Olmützer Fürstenthum, als das fürnehmste übertruge, dem Konrad aber zu seinem Znaymer Fürstenthum annoch das ganze Brünner Gebiet verliehe. *b*) In diesem Besitz erhielt sich Konrad ganz ruhig bis in das 1177ste Jahr, in welchem der Herzog Sobieslaw wider ihm durch Verleumdungen aufgebracht wurde, ihn mit einem Kriegsherr überzohe, und nicht allein das Brünner Gebiet, sondern so gar das Znaymer Fürstenthum zu entreissen suchte. Konrad gieng mit österreichischen Hülfsvölkern dem Herzog Sobieslaw ganz unerschrocken entgegen, zwang ihn in Böhmen zurückzukehren, worauf er auf den Olmützer Fürsten Waczlaw, der seines Bruders Parthey hielte, losgieng, ihn bis in die Stadt Olmütz jagte, und allda einschloß. Unterdessen änderte sich die ganze Scene. Sobieslaw verfiel in die größte Ungnade des Kaisers. Der schon durch vier Jahre von seinem Herzogthum verstossene Herzog Friedrich machte sich diese Ungnade zu Nutzen, unterließ nichts des Kaisers Gunst zu gewinnen; es glückte ihm, und er kam folgendes Jahr mit deutschen Hülfsvölkern in Böhmen, nahm Prag ein, und nöthigte Sobieslaw seine Zuflucht und Aufenthalt auf den festen Schloß

Ska-

---

b) Hieher zielen die Worte des Fortsetzers unsers Vinzenz, S. 89. cui prius dederat terram Brnensem.

Skala zu suchen. Da aber zu Ausgang des nämlichen Jahrs Friedrich von dem Kaiser zum Reichstag nach Worms berufen wurde, trachtete Sobieslaw diese Abwesenheit sich zu Nutzen zu machen. Er kroche aus seiner Festung hervor, wagte es, Prag zu überrumpeln; da er aber dieß nicht bewerkstelligen konnte, gieng er dem von dem Reichstag zurückkehrenden Friedrich entgegen, schlug ihn auf der Beraumer Strasse bey dem Lodenitzer Bach, und zerstreuete fast gänzlich dessen Kriegsvolk. Allein, da gleich hierauf Konrad mit seinem Kriegsherr dem Friedrich zu Hülfe eilte, kam es bey Prag zu einem sehr blutigen Treffen, in welchem Sobieslaw in die Flucht geschlagen wurde, und hiemit dem Friedrich den herzoglichen Thron überlassen mußte Da nun also Konrad zu diesen so herrlichen Sieg das meiste beygetragen, hiemit den Thron des Friedrichs befestiget hatte, erheischte es die Erkenntlichkeit, daß Friedrich diese so große Dienste Konrads nicht unbelohnt lassen konnte. Wacslaw der Olmützer Fürst war ein beständiger Bundsgenosse seines Bruders Sobieslaw gegen Friedrich, dessen Fürstenthum mußte hiemit ein Opfer der Rache werden; Konrad bekam es theils zu Vergütung seiner Kriegsunkosten, theils aus Dankbarkeit, wodurch also Konrad Herr von ganz Mähren wurde. Diese nun alleinige Beherrschung des

Landes Mähren, so Konrad durch die Gunst des Herzog Friedrich erhalten hatte, war jene Reizung zur Oberherrschaft und Entziehung von der böhmischen Unterwürfigkeit; hierzu ereigneten sich bald die vortheilhafte Gelegenheiten. Im J. 1182. empörten sich die fürnehmsten des Landes wider Friedrich. Konrad ließ sich bald ins Spiel ein; er kam mit einem Kriegsheer vor Prag; die Aufrührer erwählten ihn zum Herzog; er berennete, und eroberte endlich Prag. Unterdessen nahm der flüchtige Friedrich seine Zuflucht bey dem Kaiser, klagte diesen Unfug sehr wehemüthig, und brachte die Sache so weit, daß der Kaiser so wohl den Konrad, als die Fürnehmsten des Landes Böhmen auf den Reichstag berufte, dieselbe durch Schröcken und Drohungen ihren Fehler zu erkennen, und abzubitten nöthigte, endlich dem Friedrich sein Herzogthum zurück gab, dem Konrad aber befahl, mit Mähren vergnügt zu seyn. c) Konrad konnte sich nun von seinem Herzog Friedrich, den er so schwer beleidiget hatte, nichts Gutes versprechen. Besorgung und Furcht, nach und nach der ihm verliehenen Fürstenthümer beraubet zu werden, mag ihn wohl auf die Gedanken gebracht haben,

---

c) Sic sapiens Imperator conjurationem rebellicam sapienter repressit, & isti quidem Boemiam reddit, illum vero Moravia contentum esse præcipit. Continuator Vincentii. p. 97.

ben, sich in Mähren wider die Anfälle des böhmischen Herzog festzusetzen. Was konnte wohl für ein ausgiebigeres Mittel erdacht werden, als das Land Mähren dem Kaiser als ein neues Lehen anzutragen, wobey wohl der Regensburger Pfalzgraf, der des Konrads Schwiegervater, und des Kaisers Liebling war, die stärkste Triebfeder gewesen seyn mag. Es konnte ihm auch an Vorspieglungen und Scheinursachen einer Gerechtsamkeit, deren auch Pulkawa Meldung macht, nicht ermangeln, indem Mähren in vorigen und alten Zeiten ein ganz unterschiedenes Land von Böhmen gewesen: indem es schon vorher als ein kaiserliches Lehen angesehen worden, und desselben Könige den deutschen Kaisern zinsbar waren. (*) Mit einem Wort, was immer für Umstände gewesen seyn mögen, der Anschlag auf ein Lehen wurde von dem Kaiser angenommen, und es kam nur noch auf den Titel an, unter welchem dieß neue Lehen vergeben, und dessen Lehenträger sollte erkannt werden. Mähren als ein Herzogthum gleich Böhmen, und Konrad als einen mährischen Herzog gleich dem Herzog Friedrich zu erklären, konnte wohl sehr bedenklich scheinen, um nicht Friedrichen mit seiner ganzen Nation noch mehr in den Harnisch zu bringen. Es mußte also der Titel eines Markgrafthums und Markgrafens als der minder beleidigende zu dieser Belehnung erkiesen werden,

und

und die Übermacht des Kaisers nöthigte den Herzog Friedrich, und seine Landstände alles dieses Verfahren in so lang mit Geduld zu übertragen, bis sich günstigere Zeiten ereignen würden. (9.) Und obschon wir alles dieses nicht so umständlich in den gleichzeitigen Schriftstellern verzeichnet finden, so läßt sich dennoch alles dieses aus jenen, was sie schriftlich der Nachwelt hinterlassen haben, auf das wahrscheinlichste muthmassen. Dieß ist ganz gewiß, daß in dem nämlichen 1182sten Jahr Konrad von dem Kaiser Friedrich Mähren als ein Lehen wider allen vorigen Gebrauch angenommen habe, und deswegen des Herzogs Friedrich großen Unwillen und Zorn wider sich erreget habe, welches nur mit wenigen Worten der Fortsetzer des Vincenz im 1185sten Jahr bemerket. *d*) Hier haben wir also den unfehlbahren Zeitpunkt und das 1182ste eigentliche Jahr, in welchem Mähren den Konrad zum ersten Markgrafen erhalten, den auch gleichbenannter Fortsetzer im folgenden Jahr mit eben diesen Titel beehret, wie wir schon oben die Stelle angeführet haben. Hier haben wir den Zeitpunkt in dem der Anfang zu einem Markgrafthum Mährens gemacht

d) Fridericus Dux iratus Conrado de Moravia pro antiqua injuria, qua eum ante tres annos regno pellere averat, tum etiam pro alienatione Moraviæ, quam non ab eo, sed de manu Imperatoris tenere gestiebat. &c. Continuator Vincentii! p. 119.

macht worden. Ich sage Anfang; denn in dieser Verfassung verblieb Mähren noch nicht, wie wir es in folgendem Abschnitte ersehen werden.

*) Abermal ein Beweiß / daß Mähren vorhin ein ganz unterschiedenes Land von Böhmen / und ein kaiserliches Lehen gewesen Wann aber dasselbe eigentlich mit Böhmen in einen Körper verwachsen / und damit ein Herzogthum ausgemacht haben solle / mangelt an Beweisen. Die alte Verfassung eines Landes wird so lang beybehalten / und vermuthet / so lang eine neue Veränderung derselben nicht erprobet ist. (N. X.) M.

(9.) Ich will mich nicht anmassen die Meinung des grundgelehrten Herrn Verfassers / und / wie ihn H. Pelzel mit Recht nennet / Vaters der gereinigten böhmischen Geschichte / zu bestreiten / ich sage nur / daß sich vielleicht auch muthmassen ließe / daß der Markgräfliche Titel zu dem Ende von der böhmischen Politik erfunden sey / um sich die Oberherrschaft von Mähren für die Hinkunft zu versichern / indem nicht abzusehen ist / warum der Herzogstitel so nachteilig hätte scheinen sollen / welcher doch hernach dem von Mähren abgerissenen Troppauer Bezirk ohne Anstand gegeben ist worden. (N. XI.) M.

(N.X.) Daß Altmähren ein besonderes Land und Königreich gewesen, daß es den alten teutschen Kaisern zinnßbar gewesen, daß es ein Lehen gewesen, wird niemand bestreiten; allein

nach

nach der Zergliederung dieses Königreichs, nach gänzlicher Auslöschung desselben, ist der bloße Namen um den Fluß Morawa überblieben. Uber diese zergliederte Landschaften aber maßten sich die folgende Kaiser keine Macht mehr an, sie prosequirten nicht ihre Rechte, weilen dieselbe in Händen mächtiger Staaten waren, die sie nicht in Stande waren zu bändigen. Warum haben sie dann nicht in die so große Länder, so besonders Hungarn von Altmähren entrissen, auch ihr vormaliges Lehenrecht ausgedel,net? Wenn aber das kleine Stück von Altmähren mit Böhmen ein Herzogthum, und Land worden, nämlich in der Regierung Herzogs Udalrichs und Brzetislaws, hat man sattsame Beweise aus Cosmas und andern, so es für ein Land gehalten, und hiemit uns belehret haben, daß es weder ein besonderes Herzogthum, noch Markgrafschaft anerkannt worden. Die Beweise davon sind schon N. VI. D.

(N. XI.) Der Markgräfliche Titel ist sonder Zweifl aus politischen Kunstgriffen von dem arglistigen Konrad ergriffen worden: Er wuste wohl, daß die Errichtung eines neuen Herzogthums gegen Böhmen und seinen Oberherrn mehrere Jalusie und Verdrüßlichkeiten erregen wurde, der ihme gleich zu seyn nicht zulassen werde. Er wuste, daß nicht Könige, oder Herzoge, sondern die Kaiser Markgrafen zu creiren dazumal in Gebrauch hatten; er hatte

das

das Beyspiel eines unlängst vorhero creirten Herzogen von Oesterreich seines Nachbars und Bundgenossens; ein kaiserliches Markgrafthum konnte er wohl glauben, daß es dem Kaiser kein unangenehmer Bissen seyn würde, und vielleicht, wie ich selbst sage, konnte es ihm auch an Vorspieglungen und Scheingründen einer Gerechtsamkeit nicht ermanglen, indem Mähren in vorigen alten Zeiten ein ganz unterschiedenes Land gewesen, indem es schon vorher als ein kaiserliches Lehen angesehen worden, und desselben Könige den teutschen Kaisern zinnßbar waren. Dergleichen Kunstgriffe aber wider seinen Lehenherrn sich zu gebrauchen, ware jederzeit ein unerlaubter Schritt. Dann wenn die mährischen Prinzen nicht befugt waren einmal ein ritterliches Gut ohne Vorwissen und Bewilligung des böhmischen Herzogs auf ewig zu vergeben, und zu verschenken, wie es aus dem Welehrader Stiftbrief bey *Strzedowsky* L. I. C. 3. p. 20. zu ersehen, wie hat Konrad das Land Mähren selbst an Kaiser übertragen, seinen rechtmäßigen Lehenherrn hintansetzen, und von dessen Unterwürfigkeit sich entziehen können? Was sagt Herzog Wladislaw gegen den widerspenstigen mährischen Herzog Otto bey Cosmas im J. 1110. *Volo castigare eum, ut castigatus resipiscat, & cognoscat, atque sui posteri discant, quod terra* (NB. non

du-

ducatus aut Marchionatus) *Moravia & ejus dominatores semper Boemorum Princip s sint sub potestate.* Otto hatte bey lange nicht seinen Antheil in die Hände des Kaisers spielen wollen, und wurde dannoch in Kerker geworfen; was wurde wohl dem Konrad geschehen seyn, wenn nicht Herzog Friedrich den Kaiser geforchten hätte? Wegen dem Herzogthum Troppau ist ein ganz anderer Umstand; dieß ware eine Willkuhr des regierenden Königs Ottokar, welcher die Oberherrschaft hatte und mit seinen Ländern thun konnte, wie es ihm beliebte; Konrad war nur ein Lehenträger; und Troppau ungeacht der Errichtung eines Herzogthums bliebe allzeit ein Theil von Mähren, und dem Lande inkorporirt; ein anderes wäre gewesen mit Mähren, wenn es ein pures kaiserliches und unabhängiges Lehen, wie Konrad wolte, geblieben wäre. D.

X.

Diese Entreissung des Landes Mähren von Böhmen konnte nichts anders, wie schon gesagt, als Widerwillen und Haß gegen Konrad nicht nur bey dem Herzog Friedrich, sondern auch bey allen Prinzen des herzoglichen Geblüts, und den Landständen Böhmens selbst anzünden. Man durfte sich aber wegen den Schutz und der Übermacht des Kaisers nicht unterfangen, öffentliche Feindseligkeiten zu äussern. Die ganze

ze Hofnung einer Vermittelung und Abänderung beruhete auf einem Zufall günstigerer Zeiten und diese Begünstigung schien in dem 1185ten Jahr sich blicken zu lassen, in welchem der Kaiser **Friedrich** nach Wälschland gieng, und das ganze Jahr hindurch von Deutschland abwesend war. **Friedrich** säumte mit seinen Böhmen keinen Augenblick, samelte seine ganze Kriegsmacht, ernannte zu deren Führer seinen Bruder **Przemisl**, und schickte denselben in das Land Mähren wider den widerspenstigen **Konrad**. **Konrad**, der diesen Streich nicht vorgesehen, floh in Oesterreich und ließ sein Land den Feinden gänzlich preis, nachdem er die festere Ortschaften zimlich besetzt gelassen. **Przemisl** that also nichts anders, als daß er aller Orten das Land verheerte, und kehrte hernach wider in Böhmen zurück. Da aber **Friedrich** den **Konrad** gedemüthiget wissen wollte, schickte er abermal zu Anfang des Wintermonaths den nämlichen **Przemisl** mit einem noch größeren Kriegsheer in Mähren. **Konrad** von dem Anzug seiner Feinden benachrichtiget, verstärkte sich mit österreichischen Hülfsvölkern, gieng den Böhmen entgegen, und es kam bey Ludonitz in Mähren zu einer sehr hartnäckigen und blutigen Schlacht, in welcher **Konrad** das kürzere gezogen, und die Böhmen das Schlachtfeld erhalten haben. Als sich nun Konrad in die Enge getrieben,

und außer Stand sah, ferners der Macht der Böhmen zu widerstehen, verfiel er auf Versöhnungs- und Vertragsmittel, kam durch Vermittelung einiger frommen Männer zum Herzog Friedrich nach Kuin zu Anfang des 1186ten Jahrs, machte mit denselben Frieden, und beyde wurden von dieser Zeit an gute Freunde. e) Was dieß aber für eine Ausgleichung zwischen Friedrich und Konrad gewesen, was eigentlich für Friedensbedingnisse getroffen worden, findet man von keinem unserer Geschichtschreibern aufgezeichnet. Nachdem aber Konrad sich ergeben, und Friedrich mit seinen Böhmen die Uberwinder waren, so läßt sich, der Vernunft gemäß, leicht abnehmen, daß diese Bedingnisse gar nicht günstig für Konrad müssen gewesen seyn. Ohne Zweifel wird Friedrich wenigstens jenes dadurch erreicht haben, weswegen er die Waffen ergriffen, nämlich: daß Konrad wiederum den Herzog von Böhmen für sein Oberhaupt erkennen, und alles jenes befolgen sollte, was vormals die mährischen Fürsten zu erfüllen verpflichtet waren. Ob nicht Konrad auch habe müßen dem Markgrafstitel absagen, ist eine andere und wichtigere Frage. Ich beantworte sie, und sage, daß

---

e) Vexatio dedit intellectum sæpe dicto Conrado, & videns se non posse resistere Duci Friderico & Boëmis, mediantibus bonis viris venit ad eum in Kuin, & facti sunt amici extunc, & deinceps. Idem p. 1. 20.

daß gewisse Spuren in den Schriften damaliger Zeiten vorhanden sind, aus denen man abnehmen kann, daß Konrad wirklich dem Markgrafentitel entsaget, und wiederum seinen angebohrnen Herzogstitel angenommen habe. Denn man findet von dieser Zeit an in den öffentlichen Urkunden des Herzogs Friedrich eine ganz besondere, und von keinem Herzog vorher gebrauchte Behutsamkeit, daß er den Herzog von Böhmen allezeit den ersten und fürnehmsten Herzog *Ducem Principalem* nennet. Also sagt er in seinem Wischehrader Urkunden vom Jahr 1187. S. 153: *Soli duci Principali respectum habeat.* S. 155. *Ut nullus præter illum, qui Dux vocatur Principalis, habeat aliquam potestatem* S. 156. *Circuitus ille sub solius Principis, qui Dux Bohemiæ vocatur, defensione speciali debet esse securus.* Wiederum: *qui Dux fuerit Bohemiæ Principalis judicabit.* Endlich: *Collecta Principis, qui Dux Bohemiæ vocatur.* f) Dergleichen Ausdrücke, welche man in keiner Urkunde unserer vorigen Herzoge antrift, und deren sich selbst Friedrich vormals nicht bedienet hat, können uns glauben machen, daß Friedrich hierdurch einen Unterschied zwischen dem böhmischen Herzog als das Oberhaupt, und dem

f) Hammerschmid Gloria & Majestas Wissehradensis Ecclesiæ. L. IV. c. 4. p. 153. & seqq.

nun so mächtig gewordenen, und alleinigen Herzog von Mähren habe machen wollen, der nämlich den Herzogstitel nur aus dem Geburtsrecht führte. Und wer soll die Ursache erraten, warum der so oft benannte Fortsetzer des Vincenz so gähling aufgehört habe, Konrad ferners einen Markgrafen zu nennen, den er in diesen Jahren schlechthin *Conradum*, oder *Conradum Moraviensem*, und *de Moravia* zu nennen pflegt. (10.) Ja, der eben gleichzeitige Fortsetzer des Cosmas nennet ihn noch im J. 1189. einen Herzog: *Conradus Moraviæ laudabilis Dux*. g) Allein, es mag in diesem Friedenschluß ausgemacht worden seyn, oder nicht, daß Konrad dem Markgrafenstitel entsagen soll: so ist es gewiß, daß hernach, als er auf den böhmischen Thron erhoben worden, den Markgrafenstitel aufgehoben, Mähren umgeschaffen, und in dasselbe die vorige Herzoge wiederum eingeführet habe. Denn nachdem er im J. 1189. nach Friedrichs Tod zum Herzog von Böhmen erwählet worden, mag er wohl endlich erkannt haben, wie nachteilig ein mährischer, von dem Kaiser belehnter Markgraf dem Herzog von Böhmen, wie gefährlich er der ganzen Nation werden könnte, deswegen benennete er nach sich keinen neuen Markgrafen. Er mag auch eingesehen haben,

daß

g) Continuatio Cosmæ Viennæ edita p. 59.

daß es für das Wohl und Beste des Herzogthums Böhmen, wenn ganz Mähren einem einzigen Fürsten sollte zu Theil werden, nicht zuträglich wäre; deswegen hielte er sich seinen väterlichen Antheil, das Znaymer Gebiet, bevor; die andere zwey vergab er an seine Oheime. Dann obschon er der Elisabeth, des verstorbenen Herzogs Friedrich Wittib, so ihm zur böhmischen Herzogswürde meistens verhülflich gewesen, das Olmützer Gebiet versprochen hatte: so gab er es dennoch seinen nächsten Blutsfreunde Wladimir, den Brünner Bezirk aber dessen Bruder Brecislaw, denen er den vormaligen Titel als Herzoge zugestand, unter welchem Titel er sie selbst in seinem Klosterbrucker Stiftsbrief im J. 1190. als Zeugen mit folgenden Worten anführet: *Donationis testes hi sunt adhibiti - - Wladimirus & Brecizlaus Fratres ejus Duces Moraviæ.* Ja, es scheinet, Konrad habe, trotz aller kaiserlichen Belehnung, den Markgrafenstitel gänzlich aufgehoben wissen wollen: indem er sich in der nämlichen Urkunde *quondam Marchio Moraviæ* geschrieben, da er dennoch der wirklich belehnte Markgraf von Mähren noch war, und sich dieses Titels, wie hernach seine Nachfolger, bedienen könnte. (11.) Ich habe gesagt, trotz aller kaiserlichen Belehnung; denn Konrad konnte auf die Gunst des Kaisers trotzen, dem er in seinen wenigen Regierungsjahren sehr

große und ersprießliche Dienste erzeiget, wie er dann den widerspenstigen Meißner Markgraf allein mit einem Kriegsheer überzogen, und zu des Kaisers Gehorsam genöthiget, den Kaiser selbst nicht nur nach Rom mit einer auserlesenen Mannschaft zur Krönung begleitet, sondern ihm auch bis in Apulien nachgezogen ist. Aus diesem allem kann man ganz deutlich abnehmen, daß zwar Konrad der erste gewesen, der den Titel eines Markgrafs von Mähren geführet, hiemit daß er auch den Grund zu einen Markgrafthum gelegt habe, selbst aber denselben wiederum weggeworfen, und sein eigenes angefangenes Gebäu zerstöret habe. Er nichtsdestoweniger durch seine einmal angenommene kaiserliche Belehnung den Kaisern ein Vorrecht über Mähren eingeräumet, und bey seinen Nachkommen von herzoglichen Geblüt eine Reizung veranlasset, daß sie um den nämlichen Markgrafenstitel bey den Kaisern ansuchten, und sich mit den Markgrafthum Mähren belehnen ließen, wie es gleich die Geschichte des Wladislaw, welcher dessen Nachfolger im Markgrafthum war, belehren wird, der aber so klug, glücklich und lobwürdig dieses Werk ausgeführet hat, daß es endlich zu sämmtlicher Befriedigung des Kaisers, des Herzogs in Böhmen, und dessen Landständen, des mährischen Markgrafens selbst ausgefallen ist. Um alles dieses aber wiederum in sein Licht zu bringen,

gen, ist es vonnöthen abermal sich zu den vaterländischen Geschichten, wie sie von den oben erwähnten Fortsetzern hinterlassen worden, zu verwenden.

(10.) Auch alle Nachfolger des ersten Königs Wratislaw werden nicht Könige benamset. Und wenn der einmal angenommene Markgrafenstitel dem regierenden Herzog von Böhmen so nachteilig gewesen seyn soll / so wurde solcher nicht hernach wieder eingeführet seyn worden. Es wird dadurch die Muthmassung bestärket / daß dieser Titel eben nur um sich die Oberherrschaft Mährens zu versichern erfunden / und nach und nach eingeführet worden sey. Denn so bald das Geschäft von der Oberherrschaft Mährens seine vollkommene Richtigkeit erreichet hatte / so fieng gleich die Benennung der Könige von Böhmen / und Markgrafen von Mähren in beständiger und ununterbrochener Folge an. M.

(11.) Es scheint / daß dem Konrad kein rechter Ernst gewesen den Markgrafentitel gänzlich aufzuheben (N. XII.) weil er sich dessen in der Klosterbrucker Urkunde vom J. 1190. mit den Worten quondam Marchio Moraviæ doch wieder bedienet; vielmehr ist hieraus zu vermuthen / daß dieß Geschäft damals noch nicht ganz vollständig beygelegt gewesen. M.

(N. XII.) Wer wird wohl nun errathen können, was dadurch Konrad im Sinn geführet, daß er sich in seiner angeführten Urkunde *quondam Marchio Moraviæ* geschrieben?

Hat ihn vielleicht der Uebermuth hiezu verleitet, um der Welt zu zeigen, daß er derjenige sey, der den Markgrafentitel hat einführen, und wiederum zernichten können? welches er trotz der kaiserlichen Belehnung thun konnte; weilen, wie ich gesagt, er auf die Gunst des Kaisers trotzen konnte; welches freylich sein Nachfolger Heinrich sich nicht unterfangen durfte, der sich selbst hernach einen Markgrafen von Mähren nebst den böhmischen herzoglichen Titel schrieb. D.

XI.

Nachdem im J. 1191. der Herzog Konrad in Begleitung des Kaisers in Apulien gestorben, wurde der älteste aus den Prinzen von Geblüt Waczlaw, ein Sohn des ersten Sobieslaws, der vormalige Olmützer Herzog (so sich meistens in Böhmen bey seiner Muhme der Wittib Elicka oder Elisabeth aufhielte) durch derselben Unterstützung zum Herzog in Böhmen erkiesen. Heinrich Brzetislaw, der Prager Bischof, eben ein Prinz vom Geblüt, war diesem Waczlaw sehr gehäßig, und weil diese Wahl wider seinen Willen ausgefallen, auch ohne Wissen und Bestätigung des Kaisers vorgegangen war, nahm er seine zwey Oheime, den Przemisl und Wladislaw, reiste mit ihnen zum Kaiser, both demselben sechs tausend Mark Silber an, wenn er dem Przemisl lehensweise das Herzogthum Böh-

men,

men, dem Wladislaw das Land Mähren verleihen würde. (**) Durch diesen Antrag wurde der Kaiser in seinem Vorrecht auf Mähren bestätiget. Przemisl wurde mit dem Herzogthum Böhmen, Wladislaw mit der Markgrafschaft Mähren belehnt zurück geschickt, und da es dem Bischof und ihnen an Anhängern nicht ermangelte, mußte Waczlaw nach einer drey bis vier monathlichen Regierung sogar aus dem Lande weichen. Hier haben wir zwar den Wladislaw, den andern Markgrafen von Mähren, allein das Markgrafthum Mähren hatte hiemit noch nicht seine Standhaftigkeit und Rölle erreicht; denn weil eben diese Belehnung von dem Bischof nur erschlichen, und so zu sagen, erkauft war, weil die Landstände Böhmens in die Errichtung eines Markgrafthums noch nicht förmlich eingewilliget haben, (***) so war weder das Markgrafthum, noch der Markgraf selbst auf einen festen Grund gegründet, wie wir denn bald sehen werden, daß Wladislaw von dem nämlichen Prager Bischof selbst aus dem Markgrafthum vertrieben, und in die Gefangenschaft gezogen worden, welches also, wie folget, geschehen ist. Przemisl, der neue Herzog in Böhmen, vergieng sich im anderten Jahr seiner Regierung wider den Kaiser, indem er die Parthey einiger dessen Feinde ergrif, in Deutschland einfiel, und übel darinn hauste. Die;

brachte den Kaiser dermassen in Zorn, welchen noch mehr der Prager Bischof anflammte, weil er ihn so lang wegen der Verzägerung der nicht ausgezahlten sechs tausend Mark als Geißl stecken ließ, daß er den Przemisl in die Acht erklärte, und das Herzogthum dem Prager Bischof Heinrich lehensweise verliehe. Przemisl wurde bey Annäherung des Bischofs von den Seinigen verlassen; der Bischof Heinrich wurde zu Prag mit Freuden angenommen, und auf den herzoglichen Thron erhoben. Diese so gewaltsame Verstossung Przemisls von dem Herzogthum konnte nicht anders als den mährischen Markgraf Wladislaw, seinen Bruder, heftigst schmerzen; er stellte sich eine Zeit ganz gleichgültig, hatte endlich nicht genug Behutsamkeit seine Unzufriedenheit, und geheime Anschläge für das Wohl und Zurückberufung seines Bruders zu bergen. Kaum merkte dieses Heinrich der böhmische Herzog und Bischof, als er im J. 1194. in Mähren einfiel, dem Wladislaw einen festen Ort nach den andern abnöthigte, ganz Mähren sich unterwürfig machte, zu welchem allen Wladislaw schweigen mußte, weil Heinrich bey dem Kaiser wegen ihm sehr ersprießlichen geleisteten Dienste in großer Gunst war. Ja Wladislaw war so unglücklich, daß er folgendes Jahr in die Gefangenschaft des Bischofs gerieth, und zu Prag eingesperrt wurde. Nach Eroberung also des Markgrafthums

thums Mähren *h*) theilte abermal Heinrich nach Vorbehaltung des Znaymer Kreises, das Land unter seine Blutsfreunde. Den Gebrüdern **Wladimir** und **Brecislaw** gab er den Olmützer Antheil, den Brüner aber dem Spitignew, den er unlängst aus fremden Landen mit sich zurück gebracht hatte, und dessen Bruder **Swatopluk**. Es scheint, er habe sich bey dieser Vergebung einer besonderen Staatsklugheit bedienet, indem er ihnen nicht mehr den herzoglichen, wie sein Vorfahrer **Konrad**, sondern den fürstlichen Titel eingeräumet. Denn unter diesen Titel führt er sie selbst in seiner Klosterbrucker Urkunde von dem J. 1195 an *i*): *Wladimirus cum fratre suo Bracizlao Principes Olomucenses, Zpitignew cum fratre suo Zwatopluk Principes de Brinen*; und eben etwann denselben alle Lust und Reizung zu benehmen, um den erledigten Markgrafenstitel bey dem Kaiser neuersdings anzuhalten, nahm er von diesem Jahr selbst den Markgrafenstiel an, und schrieb sich zugleich einen Herzog in Böhmen, einen Bischof und Markgraf in Mähren:

Ego

---

h) Henricus Dux & Episcopus abiit cum exercitu in Moraviam, & terram illam sive castra terræ suo dominio subjugavit. Continuator Vincentii ad annum 1194. p. 124.

i) Dieß ist die andere seltsamme Urkunde, so wir Sr. Excellenz oben benanntes Hrn. Abtens Gnade zu verdanken haben.

Ego Henricus Dux Bohemorum, & Episcopus, nec non Marchio Moraviæ. k) Es lebte aber Heinrich kaum anderthalb Jahr mehr, und starb in Junio des 1197sten Jahrs zu Eger, wohin er sich flüchten mußte, um den Unruhen zu entweichen, die neuersdings der verstossene Herzog Przemisl in Böhmen angesponnen hatte. Und hiemit kommen wir endlich auf den wahren Zeitpunkt, in welchem das Markgrafthum Mähren zu seiner Völle und Standhaftigkeit gereichet, und von welcher Zeit an es nicht mehr den vorigen Abänderungen ausgesetzt gewesen, sondern beständig durch seinen eigenen Markgraf, der dennoch es aus den Händen des böhmischen Herzog empfangen mußte, verwaltet worden. (****)

") Ein abermaliger Beweiß / daß der Kaiser das oberlehenherrliche Recht über das Land Mähren noch gehabt / (XIII.) und die Sache in Betref des Markgräflichen Titels in Mähren noch nicht vollkommen ausgemacht gewesen. M.

(*") Einem mährischen Patrioten ist hart zuzulassen / daß zu Errichtung des Markgrafthums Mähren die Einwilligung der böhmischen Stände nothwendig gewesen; indem Mähren für sich ein von Böhmen unterschiedenes und unabhängiges Land war. (XIV. Man kann nicht in Abrede stellen / daß die Oberherrschaft Suprematus, über Mähren dem Herzog von Böhmen anges bühret.

---

k) In eben selbiger Klosterbrucker Urkunde.

bühret habe / hieraus folget aber nicht / daß das Land Mähren dem Lande Böhmen dadurch unterworfen und gleichsam unterthänig worden sey. Ein höchster Regent kann in zweyen souvränen Staaten die oberste Gewalt / oder Majestät haben / wie es die heutige Evidenz zeigt / ohne daß das eine Land von dem andern dadurch abhängig gemacht / und die Stände des einen das Schicksal des andern bestimmen können. Der Landesfürst / welcher mehrere Staaten en souvrain beherrschet / kann seine Unterthanen in Geschäften dieses oder jenen Landes zu Rathe ziehen; sie erhalten aber dadurch keine Authorität / noch Macht für sich selbst über die Verfassung des andern Landes ein Urtheil zu schöpfen / oder zu dessen Staatsveränderung ihre Einwilligung zu geben. Es müßte ehevor bewiesen werden / daß Mähren jemals in die böhmische Dienstbarkeit gerathen / und in provinciam servilem verwandlet worden / so aber nicht geschehen. Daß nach dem Fall des Königreichs Mähren davon beträchtliche Stücke den benachbarten Staaten zu Theil geworden / welche diesen Staaten angewachsen / und so gar ihren alten Namen verlohren haben / ist freylich nicht zu läugnen; aber gegen Böhmen ist das Land Mähren immer noch in seinem ursprünglichen Unterschied und Absönderung / mithin das nämliche geblieben / was noch izt ist. Ich will von der alten und nach Böhmen übertragenen königlichen Würde nichts mehr erwähnen / doch ist es gewiß, wie Herr Verfasser in den Hagek. Jahrb. P. III. p. 525. gezeiget / daß Mähren noch in dem X. Jahrhundert seine eigene Fürsten gehabt / folglich

damals noch nicht unter der böhmischen Bothmäßigkeit gestanden; und in den folgenden Zeiten hat nur andere Beherrscher erhalten / seine innerliche Natur und Verfaßung aber nicht geändert. Woraus sich der obige Schluß vermuthlich bestärken läßt / daß die Einwilligung der böhmischen Stände zu Errichtung des Markgrafthums Mähren niemal erforderlich gewesen. XV.

(""") Es läßt sich vermuthen / daß so bald die zweifelhafte / und bis zu dieser Zeit in Stritt verwickelt gemeste Souveränität des Landes Mähren von dem Kaiser entschieden / und dem regierenden Herzog von Böhmen zugesprochen worden / (N. XV.) dieser den Markgrafentitel für beständig angenommen / und auf seine Nachfolger fortgepflanzet habe / welchen auch die Prinzen vom herzoglichen / oder hernach königlichen / böhmischen Geblüte / denen das Land zu ihrem Unterhalt als ein Appanage / oder Afterlehen unter der Abhängigkeit verliehen worden / geführet haben.

(N. XIII) Es ist eine ganz andere Sach: ein oberlehenherrliches Recht haben; eine andere: dasselbe sich unrechtmäßigerweise anmassen. Weder Konrad, weder Heinrich der Bischof war befugt, das mährische Oberlehensrecht auf den Kaiser zu übertragen, dieselbe waren Vasallen des Herzogs von Böhmen; wie es aber zu diesen Zeiten geschahe, und es aus vielfältigen Beyspielen in der Reichshistorie zu ersehen ist, so ergriffen die Kaiser alles

um

um ihre Macht zu erweitern, und fragten wenig darum, ob es recht, oder nicht recht seye. Es ergienge mit Mährens oberlehenherrlicher Berechtsamkeit eben so, wie mit Böhmen selbst. Die Kaiser hatten niemals ein Recht auf Böhmen, oder dasselbe als ein Lehen zu vergeben, wie ich in meinen Annalibus erwiesen habe. Allein da bey Vermehrung unserer Prinzen vom Geblüte die Regiersucht einschliche, man bey dem Senioratgesatz nicht bleiben wolte, unterschiedene Factionen selbst unter den Grossen entstunden, deren einige diesen, die anderen einen andern zum Herzog haben wolten, da liefe man zum Kaiser, suchte dessen bewafneten Beystand, und man erkießte ihn zu einen Lehenherrn, wider welches die rechtmäßige und ordentlich gewählte böhmische Herzoge gleich anfangs jederzeit auch mit Ergreifung der Waffen protestirten, wie ich es in eben selben Annalibus angezeigt hatte. D.

(N. XIV.) Die Landstände Böhmens machten mit den mährischen einen Landstand aus, wie ich schon oben N. VI. gesagt; hiemit werden allezeit die Grossen von Mähren hierunter begriffen, und verstanden, wie sie in dem vorhero angeführten Majestätsbrief Friedrich des zweyten bey Goldast unter den böhmischen Namen begriffen sind. Sollte doch dieses Wort böhmische einem mährischen Patrio-

trioten wehe thun, so bin ich gar nicht darwider, daß in der zweyten Auflage meiner Dissertation aller Orten, wo von den böhmischen Ständen Meldung geschieht, man böhmisch- und mährische Landstände zusetzen könne, obschon es wider den Styl dieser Zeiten ist. Ein wahrer Kenner der alten vaterländischen Historie weißt wohl, daß Mähren auch seine Große, und Herren gehabt habe, welche in Landes Sachen eben so viel als die böhmischen sagen konnten; es wäre dann, daß sie wiederrechtlich gehandlet hätten, und sich von der oberlehensherrlichen Berechtsamkeit Böhmens entreissen wolten. Ich sage ferner nirgends, daß Mähren den Landständen Böhmens unterwürfig gewesen, es ware dem Herzog von Böhmen unterwürfig, der die Macht hatte, es entweder als ein besonderes Herzogthum und Land anzusehen, oder es Böhmen einzuschalten. Weilen man nun keine einzige Spure in unsern gleichzeitigen Scribenten, oder Urkunden hat, daß Mähren als ein besonderes Land wäre angesehen und verwaltet worden, vielmehr das Gegentheil in allen Stücken sich zeiget, so konnte ich ohnmöglich Mähren eine Berechtsamkeit mit seinen besondern Landständen einraumen. Was soll aber dieß einen mährischen Patrioten wehe thun, daß Mähren zu diesen Zeiten zu Böhmen gezohen worden? der Patriotismus muß der historischen Wahrheit nachgeben,

ansonsten bleibt alles in seinen Fabeln erstickt. Sollte uns Böhmen nicht ein gleicher Patriotismus ergreiffen um zu zweifeln, und abzudisputiren, daß jemals Böhmen ein Theil, und ein Lehen von Altmähren gewesen, daß nicht nur unsere Herzoge, sondern Böhmen selbst den mährischen Königen unterwürfig gewesen? Unterdessen gestehe ich alles dieses treuherzig in meinen Jahrbüchern ein, ziehe nichts in Zweifel, noch bestreite es. Ja ich ware Part. III. pag. 129. so aufrichtig, daß ich die Stelle des alten Dittmars L. 6: *Bohemi regnante Suatopluco Duce quondam fuere Principes nostri, huic a parentibus nostris quotannis solvebatur census &c.* auf Altmähren auslegte, welches ich auch bey der Nase ziehen, und auf Böhmen, nach Dittmars Worten, ausdeuten konnte. Ita volunt fata, ut jam summa fiant ima, jam ima summa. Man stelle sich nur vor, daß das Königreich Altmähren gänzlich zerstöret worden, und erloschen ist, daß dieß Königreich stückweise von benachbarten Mächten zerfleischet worden, daß dessen Namen so gar, wie einstens des Königreichs Markomannien, und Quadien verlohren wäre gegangen, wenn die Böhmen bey einem Stückgen Lande, und besonders bey dem Fluß Morawa den Namen nicht erhalten hätten. Hätten die Böhmen, so wie die Ungarn, Pohlen und Teutschen vorgehen wollen, so wäre heut zu Tage eben so wenig der Name Mo-

raviæ, als Marcomanniæ und Quadiæ übrig. Man ist aber in einem Irrthum, daß man glaubt, Mähren wäre allezeit in complexu & compendio eben dasjenige geblieben, was es vor Zeiten war. Kein Königreich ware es nicht mehr, zu einem besondern Fürstenthum, Herzogthum, oder Markgrafthum ware es damals von keinem erhoben, was ist zu schliessen? als was von andern abgerissenen Theilen geschlossen wird, daß die benachbarte Conquetirer, diese Landschaften ihren Staaten zugezohen, und eingeschaltet haben. D.

XV. Was will man anderes durch dergleichen in der Historie nicht gegründete Muthmassungen, als unsern böhmischen Herzogen, die oberlehenherrliche Berechtsamkeit über Mähren absprechen, und dieselbe dem Kaiser zuspielen, ehe und bevor er dazu ein wahres Recht hatte. In so lang der Herzog von Böhmen sich seines Rechts nicht begeben, und in so lang er mit seinen Ständen dieses Recht dem Kaiser unter gewissen Bedingnissen nicht zugestanden, in so lang konnte die in Stritt verwickelte Souverainnität des Landes nicht für entschieden angesehen werden. Vasallen, als da Konrad und Heinrich Bischof konnten wohl nicht im Stande seyn des Herzogs in Böhmen Berechtsamkeit einem andern anzutragen; und daß endlich die Sach mit dieser Vermittelung entschieden worden, daß der Herzog von Böhmen

zu-

zugleich über Böhmen und Mähren belehnt solte werden, er aber den mährischen Fürst selbst belehnen solte, erhellet nicht nur aus den von mir angeführten Urkunden, sondern auch aus dem, daß man von dieser Zeit an nirgends einen Markgrafen von Mähren antrift, der von einem Kaiser (NB. als Kaiser) wäre belehnet, oder investiret worden. D.

XII.

So sehr auch nach den Tod Heinrichs die Fürnehmsten des Landes den Przemisl auf den herzoglichen Thron zu erheben wünschten, so wenig getraueten sie sich es zu bewerkstelligen, theils weil sie wußten, daß er bey dem Kaiser sehr verhaßt wäre, theils weil sie sich befürchteten Przemisl würde seine Verstoßung an ihnen rächen. Sie zogen also dessen Bruder Wladislaw aus seiner Gefangenschaft hervor, und wählten denselben zum Herzog. Kurz darauf starb der Kaiser Heinrich. Als Przemisl und dessen Anhänger den Tod vernommen, rafften sie ihre Mannschaft zusammen, und eilten mit bewafneter Hand gegen Prag. Wladislaw wurde aber durch die Anrückung seines Bruders gar nicht entrüstet, und obschon er eine sehr auserlesene Kriegsmannschaft hatte, nichtsdestoweniger ließ er dieselbe zurück, nahm nur den Prager Bischof, alle Aebte und Prälaten, dann die fürnehmste des Landes, und sei-

ne besseren Räthe zu sich, gieng seinem Bru-
der entgegen, in ernstlichen Fürsatz sich mit
demselben auszusöhnen, und jene Maaßregeln
zu treffen, kraft welchen fernerhin ein bestän-
diger Friede und Einigkeit unter ihnen gestiftet
wurde. Der Fortsetzer des Vincenz, der
uns alles dieses erzehlet, meldet von dem
hierauf erfolgten Vertrag und Friedenschluß
nur so viel: " Wladislaw habe aus Friedens
" und besonderer brüderlichen Liebe auf die Art
" mit Przemisl Friede gemacht, daß beyde
" zugleich herrschen sollten, Przemisl zwar in
" Böhmen, er aber Wladislaw in Mähren;
" und gleichwie ein jeder seine eigene Seele
" hätte, also sollte ein jeder von ihnen sein be-
" sonderes Fürstenthum haben „ dieses setzet
gleich benannter Fortsetzer hinzu, wird unter
beyden bis auf den heutigen Tag unver-
brüchlich gehalten. l). (12) In der That,
dieß war ein überaus tugendsamer und helden-
mütiger Vorgang des Wladislaw, dergleichen

---

l) Quorum in occursum progressus Wladislaus Dux cum Episcopo suo, cum Abbatibus & aliis boni consilii viris, licet haberet incomparabilem militiam, cessit tamen hinc propter bonum pacis, inde propter affectum germanitatis, & confœderatus est germano suo sub tali forma compositionis: ut ambo pariter, ille in Moravia, iste in Bohemia principarentur, & esset ambobus sicut unus spiritus, ita & unus Principatus; quod usque hodie inter eos illibatum manet. Continuator Vincentii ad an. 1197. p. 128.

chen man wenig Beyspiele in den Geschichten liest. Nur Schade, daß der gleichzeitige Schriftsteller diese so wichtige Handlung in einer so äußersten Kürze erzehlet hat. Nur Schade, daß er keine weitere Umstände und besonders die Friedensbedingnisse der Nachwelt nicht überschrieben hat. Waren sie etwan dem Schriftsteller selbst als Kabinetsgeheimnisse verborgen: so wollen wir dieselbe aus den Umständen der folgenden Jahren so viel möglich aufdecken, und wir wollen uns bemühen, aus den Urkunden selbst damaliger Zeiten aufzuklären, daß der lange Zwietracht wegen des Markgrafthums Mähren das Hauptaugenmerk gewesen, daß der friedfertige Wladislaw, nachdem er großmüthig bey sich beschlossen, das Herzogthum Böhmen seinem ältern Bruder zu überlassen, zu diesem Ziel und Ende kein Kriegsheer, sondern seinen Bischof, seine Prälaten, seine fürnehmsten und besten Räthe des Landes, hiemit den geistlichen und weltlichen Landstand demselben entgegen geführet habe, um einmal diesen so verwirrten, und der Ruhe Böhmens nachtheiligen Knoten aufzulösen; ich sage, nachdem der Kaiser und das Reich durch die zweymalige Belehnung ein Vorrecht auf Mähren erworben hatte, (13). dergleichen Maaßregeln zu ergreifen, welche ohne Nachtheil und Zergliederung des Herzogthums Böhmen, ohne Abkürzung der Macht und Ober-

herrschaft des böhmischen Herzogs, den Bestand und Aufrechthaltung Mährens, als eines zukünftigen immerwährenden Markgrafthums befördern konnten. Und zwar ist es unstreitig, daß gleichwie nach des Geschichtsschreibers Worten, **Wladislaw** in seiner Regierung ungestört von diesem Vertrag an geblieben: also auch von dieser Stund an sich des Titels eines Markgrafens von Mähren bediennet habe, wie es nicht nur seine eigene, sondern seines Bruders **Przemisl**, der das Jahr darauf König geworden, Urkunde hinlänglich bezeugen, und wir dieselbe im folgenden Abschnitte anführen werden. Das Land Mähren selbst bekam schon damals den Namen eines Markgrafthums, wie es ein Vertrag zwischen diesem nämlichen **Wladislaw**, und den großpolnischen Herzog gleiches Namens unter der Aufschrift: *de Marchionatu Moraviæ*, aus dem Karlsteiner Archiv ausweiset. *m*) Soll man nicht ferners glauben, daß zu Beylegung aller vorigen Unruhen und Widerspenstigkeiten gegen den Herzog von Böhmen, in eben diesen Vertrag ausgemacht, und beschlossen worden, daß künftighin der böhmische Herzog von dem Kaiser die Belehnung von Böhmen und Mähren zugleich abnehmen; der Markgraf von Mähren hingegen dieselbe nicht mehr aus den Han-

m) Registrum Archivi Carlsteinensis cista V. num. 15.

Händen des Kaisers, sondern des böhmischen Herzogs empfangen, hiemit denselben als seinen Oberlehenherrn erkennen müßte, denn die ersten hierauf erfolgten kaiserlichen Belehnungen unserer Könige) von dieser Zeit an hatte Böhmen keine Herzogen mehr) lauten jederzeit auf Böhmen und Mähren zugleich. Also sagt der Kaiser Richard im J. 1262. zu den König Przemisl Ottokar den zweyten: *De Principatibus Regni Bohemiæ, & Marchionatus Moraviæ - - investimus.* *mm*) Also wurde schon König Wenzel der erste, ein Sohn Przemisl des ersten, belehnet, deswegen er sich zugleich einen Markgrafen von Mähren schrieb, obschon zu nämlicher Zeit sein Sohn Przemisl wirklicher Markgraf in Mähren war. *n*) Auf eben diese Zeit und Anbeginn unserer erblich überkommenen Könige, scheinet Kaiser Karl der vierte in seinem mährischen Lehenbrief, den

mm) Melchior Goldastus in appendice documentorum p. 34.

n) Nos Wenceslaus Dei gratia Rex Bohemiæ & Marchio Moraviæ omnibus præsentem paginam inspecturis. Und darunter: Nos Primislaus Dei gratia Marchio Moraviæ Regiam benevolentiam, &c. Jura montana Iglavienſia MS. dieſes alte Jus Iglavienſe hat Herr Verfaſſer unter dem Titel: Jus Municipale & Montanum Iglavienſe 1779. herausgegeben in T. IV. Mon. Boh. p. 191. und Herr Hofrath Prithner Edler von Lichtenfels in ſeinem im verfloßenen Jahr gedruckten ſchönen Werk: Verſuch über die natürliche und politiſche Geſchichte der böhmiſchen und mähriſchen Bergwerke. p. 261. M.

er seinem Bruder Johannsen ertheilet hat, abzuzielen, da er sagt: daß die Könige von Böhmen dieses Markgrafthum von allen Zeiten her von den Kaisern empfangen, und es wiederum lehenweise den Markgrafen von Mähren verliehen hätten. o) Endlich wenn man jene oben angeführte Worte unseres Fortsetzers nach seinen buchstäblichen Inhalt beobachtet, daß nämlich so wohl Przemisl als Wladislaw sein besonderes Fürstenthum, so wie jeder aus ihnen seine eigene Seele, haben sollte. Sollte man wohl glauben, dem Wladislaw sey durch dessen brüderlichen und zugleich landständischen Vertrag eben jene unabhängige Oberherrschaft in Mähren zugestanden worden, gleichwie sie dem Przemisl in Böhmen zustunde? Allein, daß die Worte des Fortsetzers nur von zwey besondern Fürstenthümern, wie sie auf gewisse Art der Kaiser durch seine Belehnung zergliedert hat, nicht in der Gleichheit einer unabhängigen Oberherrschaft zu neh-

o) Præsertim cum eundem Marchionatum Moraviæ dudum claræ recordationis illustres progenitores & prædecessores nostri quondam Bohemiæ Reges a divis Romanorum Imperatoribus & Regibus memoriæ venerandæ in feudum tenuerint, & in feudum principaliter teneatur, & demum ac de consequenti illustres quondam Marchiones Moraviæ eundem Principatum a Bohemiæ Regibus ulterius in feudum tenuerant. - - Diploma Caroli IV. MS. datum Pragæ IV. Calend. Jan. anno 1350.

nehmen seyn belehret uns Przemisl selbst in seinen Bestätigungsbrief über die Stiftung des Welehrader Klosters in Mähren, so sein Bruder Wladislaw, Markgraf in Mähren, dem Cistercienser Orden fast um die nämliche Zeit gemacht hat. In diesem sagt er: " Unser " Bruder Wladislaw Markgraf von Mähren, hat zu Welehrad ein Kloster Cister- " cienser Ordens gestiftet, und dieses alles mit " unser Gutheißung und Erlaubniß; weil die " Fürsten Mährens nicht befugt sind, etwas " auf ewige Zeiten einem Kloster oder Ritter, " oder sonst wem immer zu vergeben, es sey " dann, daß die Einwilligung und Bestäti- " gung desjenigen erfolge, der der größte ist " im Königreich Böhmen, und desselben Ober- " herrschaft besitzet. „ p) Da nun Przemisl dieses im J. 1202, hiemit nur fünf Jahre nach dem so oft erwähnten brüderlichen und landständischen Vergleich geschrieben, so erhellet ganz klar hieraus, daß in nämlichem Vertrag eine genaue Abhängigkeit Mährens von Böhmen (14) und die nämliche alte Unterwürfigkeit des

p) Frater noster Wladislaus Marchio Moraviæ claustrum Cistercienfis Ordinis Welehrad nomine fundavit, & hoc totum actum est auctoritate nostra, quia Principes Moraviæ nihil possunt conferre perpetualiter alicui monasterio vel militi, vel alii, nisi interveniat ejus consensus, & confirmationis auctoritas, qui summus est in Regno Bohemiæ, & illius terræ tenet Principatum. Aredovskius in sacra Moraviæ historia L. I. c. 3. p. 20.

mährischen Markgrafen als eines Lehenträgers gegen seinen Oberlehenherrn fest gesetzt worden sey, von der weitläufig hernach Karl der vierte in seinem oben erwähnten mährischen Lehenbrief handelt, worinnn er sich bekanntlich auf den Gebrauch aller samtlicher Vorfahrer in Markgrafthum Mähren beziehet. q) Dieses 1197te Jahr hiemit war unstreitig jener glückselige Zeitpunkt, in welchem der sowohl weise, als großmüthige und überaus tugendhafte Wladislaw durch seinen nicht nur brüderlichen, sondern zugleich landständischen Vertrag (15) alles jenes fürgekehret, und festgesetzt hat, was zu Errichtung und Standhaftigkeit einer neuen Markgrafschaft, was zu einer beyderseitigen Ruhe und Frieden des Lehenträgers so wohl als des Lehenherrns, was zur beständigen Eintracht beyder Länder ersprießlich scheinen konnte, wie dann von dieser Zeit an die so langwierigen Unruhen, und innerliche Kriege aufgehöret, und durch 25. Jahre, die hernach

Wla-

---

q) Marchiones Moraviæ eundem Marchionatum de Rege Bohemiæ & a Corona Regni Bohemiæ prædicti in feudum - - suscipere, ac ipsi & Coronæ Bohemiæ tanquam veris ordinariis, & naturalibus ac hæreditariis Dominis tenebuntur, & debent fidelitatis, homagii, subjectionis & obedientiæ, sicut in susceptione feudorum consuetum est fieri, ad instar omnium prædecessorum suorum quondam Marchionum ibidem præstare, & facere corporalia juramenta. Diploma Caroli IV. supra citatum.

Wladislaw in Regierung seiner Markgrafschaft zugebracht, man in den Geschichten nicht die mindeste Spuren einiger Unruhen wahrnimmt, auch von dieser Zeit an die wahre und unverrückte Reihe der Markgrafen von Mähren anfängt, (16) deren Regierungsjahre wir auch von diesem 1197sten Jahr an, neben den Jahren der Regierung unserer Herzogen und Königen, in unserer hagekischen Jahrbüchern ansetzen werden (17) damit wir aber unseren Leser nichts schuldig bleiben, so wollen wir im folgenden Abschnitte jene Stellen anführen, woraus gezeiget werde, daß dieser Wladislaw wirklich von allen für einen Markgrafen von Mähren schon erkannt, er sich selbst auch nicht anders in seinen öffentlichen Urkunden und Zeugnissen geschrieben habe.

(12) So wohl die Geschichte / als unser H. Verfasser zeiget weiter unten selbst / daß die böhmischen Landesfürsten erst nach dem beygelegten Streit / und Erlangung der Oberherrschaft von Mähren die königliche Würde erblich erhalten / und die Nachfolger des Königs Przemisl den königlichen Titel in beständiger Folge geführet haben (N. XVI) Es ist also die Muthmassung nicht eitel / daß die Herzoge von Böhmen die königliche Würde durch / oder nach Behauptung der Oberherrschaft von Mähren überkommen / und außer dem solche kaum erhalten haben würden. M.

(13) Eine uralte Lebens- und Märtergeschichte des heil. Wenzeslaus / so in dem Klosterstift Rayern

gern seit dem 11. Jahrhundert aufbewahret wird/ erzehlet unter andern/daß der Kaiser im Xten Jahrhundert bey Besetzung des böhmischen Throns seine Authorität so/ wie in Mähren ausgeübt habe. (XVII.) also scheint/ daß er diese Macht nicht durch die zweymalige Belehnung des Konrads und Wladislaws erst erworben/ sondern schon längst vorhin gehabt haben müsse. Welche Umstände die Muthmassung veranlassen/ daß der Markgräfliche Titel nur um den regierenden Herzog von Böhmen die Oberherrschaft Mährens zu versichern/ erfunden sey. M.

(14) Diese Abhängigkeit beziehet sich nur auf den Monarchen von Böhmen/nicht aber auf das Land Böhmen/gleichsam Mähren dem Lande Böhmen unterworfen wäre/ und von demselben abhienge. (N. XVIII.) Böhmen und Mähren ist nur ein individualer Staat/ ein Volk und eine Nation gewesen/ wie die Sabiner mit Römern unter dem gemeinschaftlichen Namen Quiriten waren; der Charakter der mährischen Nation war immer von der böhmischen unterschieden/ wie er noch heutiges Tages ist. Verschwistert sind sie noch/ aber nicht ein Individuum. Der böhmische Monarch ist auch ein Monarch in Mähren/ wie sonst ein höchster Landesfürst die Souveränität in mehrern von einander unabhängigen Staaten haben/ und die Verbindung seiner Länder nach seiner Willkuhr einrichten kann. Der mehr oder weniger glänzende Titel des Monarchen wirket die Ab- oder Unabhängigkeit der Länder gegen ein ander nicht/ weil er sich solchen nach seinem eigenen Belieben wählen kann. Ein souvränner König besitzt so viel Recht und Macht in seinem Lande/ wie ein souvränner

Mark-

Markgraf. Und wenn er das Land / oder einen Theil davon einem Prinzen unter dem Namen eines Markgrafs / doch abhängig / zum Genuß überläßt / so bleibt er dennoch der wirkliche souveräne Markgraf, wie die alten Beyspiele in Mähren sattsam beweisen. Es ist wahr / daß Mähren zu der Kron Böhmen gehöret / es folget aber nicht daraus / daß von dem Königreiche abhanget / sondern bleibt deßwegen doch immer frey / und seiner Natur und Verfassung nach unabhängig. Die vereinigten Niederlanden / und verbundene Schweitzer Cantons stehen gewiß in einer genauen Verbindung / ohne doch ein einziges Land auszumachen / oder ein von dem andern abhängig zu seyn. Das Wort Incorporiren muß nach der innerlichen Verfassung / und Beziehung eines Landes gegen das andere bestimmet werden. M.

(15.) Es scheint nicht / daß dieser Vertrag aus dem Grunde / weil Wladislaw cum Episcopo, Abbatibus, & aliis boni consilii viris seinem Bruder entgegen gegangen / landständisch genennet werden könne / indem er sie nur als Räthe und Zeugen zu dem Versöhnungswerk und Vergleich gezogen hat / welcher Gebrauch damals auch bey Stiftungen und Ausfertigung anderer Urkunden in Ubung gewesen / wie fast alle alten Diplomen beweisen. (N. XIX.) Wladislaw hat seinen Bruder die Oberherrschaft über Böhmen / und Mähren abtretten / und sich nur mit dem abhängigen Genuß von Mähren begnügen lassen / und zu dessen Zeugniß die ansehnlichsten Personen ziehen wollen / ohne daß den letzteren dadurch einiges Vorrecht über das Markgrafthum Mähren zugewachsen wäre. Die mähri-

schen

schen H. H. Stände haben auch den böhmischen ein solches Vorrecht niemal zuerkannt / sondern in vorgekommenen Fällen immer wiedersprochen. Ich will nur unterdessen ein Beyspiel hievon anführen: als der König Ladislaw seine vogtbare Jahre erreichet hatte / haben ihm die mährischen H. H. Stände zu Brünn gehuldiget / ohne die böhmische Krönung und Huldigung abzuwarten. Und als die böhmischen H. H. Stände diese Handlung für einen ungebürlichen Eingrif in ihre Gerechtsamen ausdeuten / und hierowegen die Mährer als ihre unterlergebene behandlen wolten / so haben sich diese nicht nur standhaft dawieder aesetzt / sondern auch ihre Freyheit und Unabhängigkeit öffentlich auf dem Landtag behauptet, wie aus dem Auszug im Anhang Num. I zu ersehen ist. M.

(16) Auch die unverrückte Reihe der böhmischen Könige fängt hier mit dem König Przemisl an. (N. XX.) M.

(17. Eine in der That große Wohlthat für unsere vaterländische Geschichte / wofür wir dem Herrn Verfasser / wie auch für die der mährischen Litteratur bereits geleisteten wichtigen Dienste uns zu einem billigen Dank erkennen. M.

(N. XVI.) Diese Folgerung begreiffe ich ganz und gar nicht: daß Böhmen die königliche Würde durch die Oberherrschaft von Mähren überkommen, weil es nach beygelegten Streit dieselbe erst erblich erhalten. Ich will geschweigen, daß dieser Streit unter Kaiser Heinrich beygelegt worden, und Ottokar erst

von

von folgenden Kaiser Philipp zum König ernannt worden, aus Ursachen, die man weitläuftig in den gleichzeitigen angeführter antrift, welchen allen von Mähren nichts getraumt hat. Die erbliche Folge unserer Könige hat weit andere Principia: wäre unser König Wratislaw, oder auch Wladislaw so klug als Ottokar gewesen, so hätte schon Böhmen von Wratislaw oder Wladislaw Zeiten erbliche königliche Succession gehabt. Der kluge Ottokar wuste wohl, was nach dem Absterben Königs Wratislaws und Wladislaws geschehen war, wienach nämlich mit ihnen die königliche Würde erloschen; er wuste auch derselben Ursach, weilen erstens dieselben niemals von dem Pabst für Könige anerkannt worden, zweytens weilen die Prinzen von Geblüt lauter Factionen im Lande, auf wider des Brzetislaw Senioratgesatz, anrichteten, nur das Herzogthum zu erschnappen gedachten, und weilen sie meistens die Kaiser abhold hatten, nicht auf die königliche Würde gedenken durften. Diesem allen vorzukommen, würkte erstens der kluge Ottokar von Pabst Innocenz III. aus, daß er ihn als einen König anerkannte, hernach versammlete er im J. 1216. einen Landtag, überredete seinen Bruder Heinrich oder Wladislaw Markgraf von Mähren und seine Landstände, daß sie das brzetislaische Senioratsgesatz möchten fahren lassen, und dafür die Prim-

mogenitur einführen; wobey der Markgraf Wladislaw als der Anwarter von der Krone das meiste zu sagen hatte. Es glückte ihm auch, daß sie thaten, was Ottokar verlangte, und erwählten noch bey Lebzeiten dessen Sohn Wenzel zum Nachfolger, welche Wahl Ottokar noch eben selbes Jahr durch den Kaiser Friedrich confirmiren liesse; hiemit fienge die erbkönigliche Succession durch die Primogenitur an, welche hernach beständig observiret wurde. Dieß ist der Anfang und die Ursach der königlichen Erbfolge, nicht der mit Wladislaw beygelegte Streit. D.

(XVII.) Man hätte die Worte selbst aus dieser Lebensbeschreibung anführen sollen, um zu sehen, wie sie zu nehmen sind. Vielleicht redet der Author von den Zeiten, da Mähren noch ein Königreich war, welches daß es den Kaisern zinsbar, und einigermassen von denselben abhängig gewesen, sage ich ja selbst in meiner Dissertation. Hier ist die Rede von Mähren nach dessen Reichszerstörung, und dessen Landschaften Zergliederung. D.

(N. XVIII.) Dieser ganze Absatz fußet sich auf den irrigen Satz, daß das Stückgen Altmährens, so die Böhmen entrissen, ein besonderes Land geblieben sey, welches der H. Gegner aus gleichzeitigen Urkunden beweisen muß, er muß unsers Cosmä und anderer Stelle voraus übern Haufen werfen, hierauf solche

Fol-

Folgerungen machen. Einem jeden Conqueranten stehet es frey, das von seinem Nachbaren eroberte Stück Land nach Belieben zu behandlen. Hat man nicht ohnlängst das von Bayern entrissene Stück Land Oberösterreich zugeschlagen und es dessen Regierung unterworfen D.

(XIX.) Ich habe in meiner Abhandlung nirgends gesagt, daß Mähren, oder dessen Stände den böhmischen Ständen unterwürfig gewesen, wohin dieser Abschnitt, und einige vorige abzielen. Ich sagte, Böhmen und Mähren wären damals ein Herzogthum gewesen; aus welchen nun folget, daß auch die Grossen Böhmens und Mährens einen Landstand ausgemacht haben. Den Namen aber führten sie gemeiniglich die **böhmische Stände**, wie es auch aus der vorher angeführten Friedrichischen Urkunde zu ersehen, weilen das Herzogthum eigentlich bey Böhmen war, und der Oberherr sich einen böhmischen, nicht zugleich mährischen Herrn oder Herzog schrieb. Hiemit bestreitte gar nicht, daß unter jenen Ständen, so **Wladislaw** aus Prag zum Vergleich gegen seinen Bruder ausgeführet, auch einige von mährischen Grossen gewesen seyn mögen; und obschon der Olmützer Bischof nicht zugegen gewesen, so mögen dennoch auch einige unter den Prälaten mährische gewesen seyn. Der Gedanke, als ob sie nur zur Zeugenschaft wären mitgeführt worden, ist zu seltsam, und

weis nicht, ob ihn einer amplectiren werde. Eben so paßet das so spåte Beyspiel von König Ladislaw nicht auf diese Zeiten, wo noch kein Markgraf war. Man weiß es ganz sicher aus unsrer Historie, wie sich erst unter Wenzel den faulen, und in den hussitischen Unruhen die mährische Stände besondere Vorrechte zugeeignet, wie sie dann auch das Münzwesen, welches sie niemals hatten, unternommen. Unterdessen da dieses zu dieser Abhandlung nicht gehöret, noch ich als eine in das Jus Publicum Bohemiæ hier einschlagende Sach entscheiden kann, noch will, als muß man bey den Zeiten bleiben, als Mähren noch kein Markgrafthum war, und keinen besondern Landstand ausmachte. D.

(N. XX.) Diese Reihe, woher sie ihren Ursprung habe, ist schon N. XVI. beantwortet. D.

XIII.

Es ist uns bisher kein älteres Denkmahl zu Handen gekommen, als vom J. 1202, hiemit fünf Jahre nach den mit seinem Bruder gemachten Vertrag, und vollständiger Errichtung der Markgrafschaft Mähren, obschon ich nicht zweifeln mag, daß in den mährischen Archiven noch frühzeitigere und vom XII. Jahrhundert selbst anzutreffen seyn werden. (18.) Die Urkunde vom J. 1202. ist die nämliche, die wir schon oben angeführt, nämlich: der Bestätigungsbrief der von Wladislaw gemach-

ten

ten Welehrader Stiftung, worinnen ihn König Przemisl zweymal einen Markgrafen nennet: *Frater noster Wladislaus Marchio Moraviæ*; und gleich darunter: *Apud Fratrem nostrum Wladislaum Marchionem Moraviæ.* In dem Bestätigungsbrief, so eben dieser König im J. 1204. dem Kloster St. Johannes auf dem Werder gegeben, führt er selbst denselben als einen Zeugen an: *Wladislaus frater noster Marchio Moraviæ* r) Er ist eben jener unserem Balbin so unbekannte Markgraf von Mähren s), den Kaiser Friedrich der zweyte nicht Wladislaw, sondern Heinrich nennet: *Henricus Nobilis Marchio Moraviæ*, dem er nämlich im J. 1212. durch eine goldene Bulle Mokrn und Mokny zu Lehen verliehen hat. t) Denn Wladislaw führte zugleich den Namen Heinrich, wie es aus dessen noch heut zu Tage vorhandigen Original Urkunde in dem Maltheser Archiv zu Prag zu ersehen, worinn man die Worte: *Henricus alias etiam Wladislaus* ganz deutlich antrift. u) In eben demselben Archiv ist eine andere Urkunde seines Bruders des Königs Przemisl, so den ersten Jänner im fünften Jahr seiner Regierung aus-

r) Bonaventura Pitter in thesauro abscondito p. 155.
s) Balbinus in Epitome p: 254.
t) Melchior Goldastus in supplemento actorum publicorum pag. 255.
u) Appendix synoptica Privilegiorum militaris Ordinis S. Joannis Num. XIII.

gefertiget ist, woran nicht nur dieses Wladislaws Sigill ihn geharnischt zu Pferde vorstellend hanget, sondern auch seine eigene Worte zu lesen sind: *Hujus rei testis sum ego Wladislaus frater Regis Marchio Moraviæ, ad cujus petitionem & voluntatem Dominus Rex præscripta confirmavit.* Ja wir haben fast bis zu den 1222ten Jahr, in welchem er verstorben, x) mehrere Denkmahle von ihm. In dem Plasser Archiv befindet sich eine eben noch ungedruckte Urkunde des nämlichen Königs vom J. 1216, in welcher nach dem Olmützer Bischof Rubert als Zeuge vorkömmt: *Wladislaus Marchio Moravienſis.* In der Urkunde Oluhomils Brzevniower Abtens vom J. 1222. geschieht zweymal Meldung des nämlichen Wladislaw: *per consilium & voluntatem Illustris Viri Wladislai Marchionis Moraviæ.* Und wiederum: *Insuper sigillum - - Marchionis Moraviæ Wladislai postulavimus super hoc sibi tradi* Wir haben vorsetzlich gesagt, daß Wladislaw im J. 1222. verstarb, damit man

---

x) Wladislaus Marchio Moraviæ, filius quondam Wladislai Regis Bohemiæ, qui fratri suo Przemisloni cessit de regno, mortuus est II. Idus Augusti, & sepultus in Monasterio Welehrad Cistercienſis Ordinis, quod propriis sumptibus ad honorem Dei & Matris ejus construxit, & copiose dotavit. Pulkava ad hunc annum 1224. p. 212. Besser und wahrhafter aber hat der Compendiator des Pulkawa, und der Fortsetzer des Cosmas das 1222ste Jahr seines Absterbens bemerket.

man sich nicht irr mache, und glaube, es wäre eben dieser mährische Markgraf, den man in spätern Jahren eben unter den Namen Wladislaw oder Heinrich in Urkunden antrift, dann sein Nachfolger, der sein Enkel, und Przemisl seines Bruders zweyter Sohn war, führte den nämlichen Namen, dessen Geburt im J. 1207 Pulkawa mit folgenden Worten angezeiget hat: *Constantia Regina uxor Przemysl Regis Bohemiæ peperit Wladislaum, postea Moraviæ Marchionem.* Und weil dieses der dritte Markgraf von Mähren gewesen, so wird es vielleicht dem Leser nicht unangenehm seyn, daß wir noch einige Gedächtnissen von demselben beyrücken, und hiemit unsere Untersuchung beschließen.

(18) In der alten Urkundensammlung des Klosterstifts Naygern befindet sich ein Diplom des Königs Przemisl vom J. 1201/ worinn sich derselbe Dux Olomucensis nennet. Und weil diese Urkunde noch nicht in Druck erschienen/ und zu manchen historischen Betrachtungen dienen kann/ als habe solche im Anhang Num. II. abdrucken lassen. Vielleicht hat Przemisl in Rucksicht der edlen That seines Bruders sich des Markgrafenstitel enthalten/ und ihm solchen allein überlassen wollen. M.

XIV.

Dieser Wladislaw, der, wie wir gesagt, der zweyte Sohn Königs Przemisl war, und gemeiniglich *Wladislaus junior* benamset wur-

de, ist noch in seiner Minderjährigkeit, nämlich in funfzehenten Jahr seines Alters, nach dem Tod Wladislai des älteren, von seinem Vater mit der Markgrafschaft Mähren belehnt worden. Wir finden ihn schon im J. 1224. als einen Zeugen von seinem Vater selbst angeführet, in einem seiner Majestätsbriefe bey Ziegelbauer y), wo es ausdrücklich heißt: *In præsentia Wenceslai filii nostri senioris Ducis Plizensis & Budecensis, & alterius filii nostri junioris Wladislai & Henrici Marchionis Moraviæ, qui in hujus rei testimonium, sigilla sua fecerunt apponi.* z) Aus welchem zugleich sein anderer Namen Heinrich abzunehmen ist, so daß es eben jener mährische Markgraf ist,

y) Ziegelbauer Epitome hist. Monast. Brewnovienſis p. 225.

z) Ich untersuchte mit allem Fleiße in dem Brzewnower Archiv das Sigill dieses Markgrafens, indem die pergamentene Abschrift mit der goldenen hangenden Bulle des Königs Przemisl, und vier anderen anhangenden Sigillen noch allda bestens aufbewahret wird. Ich fand aber, daß zwar die übrige Sigillen mit denen in der Urkunde angeführten Zeugen übereinstimmen, allein anstatt des Sigills gleich gedachtens Wladislai Henrici ein wachsenes Sigill von nämlichen Stempel der goldenen Bulle seines Vaters Przemislai Ottocari I. angehenkt wäre. Aus welchen sich nicht unwahrscheinlich folgern läßt, daß zu diesen Zeiten noch nicht (wie heruach unter Karl den vierten, der seinem Sohn Wenzel schon in der Wiege ein besonderes Sigill übergeben) der Gebrauch gewesen, daß Unmündige ihr eigenes Sigill geführt hätten, sondern sich des väterlichen oder vormündlichen bedienen mußten.

ist, dessen Friedrich der Kaiser in seinem Majestätsbrief von J. 1226. Meldung macht, und auf dessen Ersuchen er den König Wenzel einen Sohn des Königs Przemisl, noch bey Lebzeiten seines Vaters zu einem König von Böhmen bestätiget: Expoſuerunt Celſitudini noſtræ dilecti fideles noſtri Henricus Marchio Moraviæ & univerſitates Magnatum, & Nobilium &c. *a*) Es hat also der zu Wien herausgekommene Fortsetzer des Cosmas nicht recht, wenn er den Tod dieses Wladislaws schon im vorigen, das ist im 1225sten Jahr angiebt. *b*) Noch mehr strauchelt Balbin, der sein Sterbjahr auf das 1247ste Jahr hinaussetzet. *c*) Denn Wladislaw, so in diesem Jahr gestorben, war kein Bruder, sondern Sohn des Königs Wenzel / wie es klar aus dem Pulkawa zu ersehen. *d*) (*****) dieser Heinrich Wladislaw aber, von dem hier die Rede, ist in seiner Minderjährigkeit noch gestorben; denn im J. 1229. war er schon todt, wie es aus seines Vaters Urkunde selbst vom nämlichen Jahr bey Bonaventura Pitter S. 196. abzunehmen: *ob remedium animæ dilectiſſimi filii noſtri Wladislai recolendæ memoriæ illuſtris Marchionis*

a) Pulkava ad annum 212.
b) Wladislaus Marchio Moraviæ frater Regis Wenceslai obiit. Continuatio Coſmæ ad annum 1225. p. 65.
c) Balbinus in Epitome. p. 268.
d) Wladislaus filius Regis Bohemiæ Wenceslai moritur III. Nonas Januarii. Pulkava ad annnm 1249. p. 219.

Moraviæ. Ja er war schon im Monath November des 1228sten Jahrs Todes verblichen; dann in diesem Jahr findet man schon den drittgebohrnen Sohn Przemisl als einen Markgraf von Mähren angesetzt, von dem der Vater, König Przemisl, in seiner Welehrader Urkunde sagt: *Tutores constituimus & defensores præcipue filium nostrum Wenceslaum in Regem consecratum, & fratrem ejus Przemisl filium nostrum Marchionem Moraviæ.* Und wiederum: *in præsentia filii nostri Przemisl Marchionis Moraviæ.* e) Obschon ich noch nicht sicher entdecken könne, in welchem Jahre dieser dreyen 1226, - 27 oder - 28. er gestorben sey, und hiemit seinem Bruder Przemisl, als dem vierten Markgraf von Mähren, die Markgrafschaft überlassen habe. ******) - So viel sey hiemit, obschon etwas weitläuftiger, von dem Anfang der Markgrafschaft Mähren, weil ohnehin die Nachrichten davon sehr seltsam, und die Reihe der ersten Markgrafen von keinen aufgekläret worden. Ich glaube meiner Schuldigkeit genug gethan zu haben, der ich mich über ein Feld gewaget, das von Niemand noch gebauet worden. Pessina, Streckowsky, und Ullmann, so von Mähren allein vorsetzlich geschrieben, und deren Schuldigkeit es besonders gewesen wäre, den wahren Zeitpunkt aufzuklären, wenn ihr Vaterland in ein Markgrafthum versetzet worden, ha-

e) Sommersberg T. I. p. 920.

haben diese Schwierigkeit übergangen, so daß es ihnen gleichgültig scheint ihre Landesherren nach Willkühr bald Markgrafen, bald Herzoge zu nennen. Wir wünschen nur, daß sich bald einer aus Liebe seines Vaterlands zur Ausgabe einer mährischen Diplomatik verwende, worauf wir uns im Stand gesetzt zu werden verhoffen, alles dieses mehr und mehr zu bewähren (19).

(*****) Es ist nach Bewährung der österreichischen gleichzeitigen Schriftsteller der nämliche Wladislaw/ sonst auch Heinrich genannt/ von welchen Bernoldus in Chron. ad annum 1246. folgendes schreibt: Interea paucis diebus ante obitum Friderici Ducis (Austriæ) dum ipse esset occupatus in apparatu belli contra Ungaros ex iterato pacto pacis Wladislaus Marchio Moraviæ Regis Bohemiæ (Wenceslai) senior filius nupsit Gertrudi nepti ejus ex Henrico fratre. Occiso autem Duce (Friderico) idem Wladislaus propter uxorem statim volebat esse hæres Austriæ & Styriæ, sed ejus conatus non successit, cum altero statim anno obiret, neque prolem relingueret. Diese Anmerkung habe auf ausdrückliche Erinnerung des H. Verfassers hier eingeschaltet. M.

(******) Von diesem Mar...af Przemisl habe ich drey Urkunden mit hangenden Sigillen gesehen / die eine in dem Klosterstift Welehrader Archiv / die zweyte auf dem hießigen Rathhaus / beyde vom J. 1238/ und die dritte zu Raygern vom J. 1234; alle drey Sigillen sind von dem nämlichen Stempel. Das Raygerer Sigill habe im Anhang Num. III. abdrucken lassen; vielleicht wird unsern Landsleuten nicht unangenehm seyn/

auf dem Markgräflichen Wappen den mährischen Adler zum erstenmal zu erblicken. M.

(19.) Ein sehr patriotischen Wunsch / welchen der berühmte H. Verfasser selbst durch die Herausgabe seines Codicis Diplomatici Moravici, und anderer mit allgemeinen Beyfall aufgenommenen Schriften bereits zum großen Theil erfüllet hat. Die gelehrten P. P. Benediktiner zu Raygern werden ihre reiche diplomatische Sammlung bald an das Licht tretten lassen / und vielleicht auch andere Patri.ten dieses Beyspiel nachahmen / wenigstens beloben. M.

Anhang.

N. I.

Extractus ex libro Cztiborii de Drnovitz.

Biblioth. Raghrad. Ms.

O Rozdjlu mezy Pánem Zemĕ dědičným zůstalým, a mezy z nowu wolenym. A o Strk mezy Páni Morawskými, a Czeskými.

Item: Bywá Rozdjl mezy Pánem Zemĕ dědičným zůstalým, kterýž po dědičném Pánu Syrotkem zůstáwá, a Pánem wolenym. Gakož se gest bylo stalo w

Lé-

Létech Krále Ladiſlawowých, kteryž byl dědičným Synem Krále Albrechtowým; ale narodiw ſe ginde, nez w Korunē Czeſké, oſyřelý dán geſt k Chowánj Knjžeti Frydrychowi Rakauſkému, potom Rzjmſkému Králi y Cyſaři. A ten geſt gehowen z Zemē wydati nechtěl, až Zemē některé, a wzlásſtē Rakauſſané wogenský před Nowé Měſto, tu kdež Frydrych Cyſař byl, gſau ſe położili. A wydan geſt gim; tu když wydán byl, a giž w Widnj Panowánj swé počinal, Páni, Prelati, Rytjřſtwo, a Města Markrabſtwj Morawſkého podlé na Hoře pſaného Spůſobu swého Poſelſtwj gſau do Widně včinili, a zawřewſſe, do Města Brna Krále Ladiſlawa požádali; kteryž tu přigel, a za Pána byl geſt přigat, negſa geſſtē Czeſkau Korunau, nez toliko w Mladoſti swé wherſkau korunowaný.

Když pak po Roce tiž Král Ladiſlaw do Czech byl wzat, a korunowán w Czechách, tehdy Páni Czeſſtj včinili gſau ku Pánům Morawſkým Rzeč ſkrze Pána Alſſe Holického těmito Slowy: Páni Morawané! včinili ſte wſſetečně, geſſto wám to nepřiſluſſelo, že gſte prwé Krále geho

Mi-

Miloſt do ſwé Zemẽ vwedli, a za Pána přigali, nám toho neohlaſſywſſe; geſſto my prwé měli ſme to včiniti, a wy nás s tim čekati, gakožto od Králowſtwj tohoto po Hlawẽ gjti. Protož žádáme toho od wás Náprawy; a wzláſſtě toho, abyſte znowu při Přitomnoſti naſſý Krále geho Miloſti ſobě za Pána wzali; Neb gſte wy Manowé Koruny Czeſké.

A tu Páni Morawſſtj Předkowé naſſý vproſywſſe ſobě Potaz, poru ili gſau Rzeč Pánu Wanikowi z Bozkowic; kteryžto Slowem wſſech Morawcůw powěděl geſt: Páni Czechowé! gakož gſte na nás w Přitomnoſti Krále geho Miloſti Putku včinili o Přigatj Geho Miloſti za Pána, a do Zemẽ naſſý Vwedenj, a k tomu prawjc, žebychme toho bez wás včiniti neměli, nás za ſwé Many pokládagjc, a Aud Koruny. Takto wſſychni prawjme: že gſme včinili ſluſſně, řádně, a práwě, ani gſme wás byli w tom powinnj čekati, ani pro wás gjti; neb gſme včinili Pánu ſwému dědičnému to, což gſme Otcy Geho Miloſti a geho Dědičům ſlibowali, kteryž Dědič teď ſtogj. Od Geho Miloſti nikdy ſme ſe geho w mladých Létech nedělili, ani

lau=

laučili, ale sme se drželi, sprawugsce se w Rzádu nassem až do Lét Geho Milosti, ani žádných Pánůw ginych hledagsce, gakož ste wy to Páni Czechowé včinili, hledagsc sobě Pánůw a Králůw ginych w Létech Geho Milosti mladých, gakožto Anjže Albrechta Minichowského, a ginych w Rzjssy Anjžat. A tomu my se známe, že gsme od Koruny, a we wssem wrozenj, y w Statcých, y w Městech tak swobodnj, gako wy Páni Czechowé; a negsme žádný Manowé, ale swobodni Páni tak dobře, gako wy, a nenj nám Potřeby o dědičných Pánůw nassých nikdy w žádných Slibech wás čekati, než swobodně můžem. A pdaloliby se též gako nynj Pána dědičného dočekati, též bychme geg přigali; neb wám proti dědičnému Pánu ničimž zawadnj negsme; než když Pán Král nás k Letům přissel, wzali sme Geho Milost za Pána, máme, a mjti chceme gako Wěrnj a Poddanj Geho Milosti. Slib Geho Milosti včinjc, ne wám, ani komu ginému, ne w wassý Zemi Czeské, ale w nassý Morawské. Protož pro takowá Slowa bezprawná, kteráž se nám od wás stala, prosýme Krále Geho Milosti, a wás žádáme, abyste

nám

nám ge naprawili, gako tẽm, gesſto ſme nic ginégho nevčinili, nez̃ gako to, coz̃ wẽrnym a Poddanym Pánu ſwému dẽdičnému přiſluſſelo.

Y tu Pán Ladiſlaw mage při ſobẽ Vherſké a Rakauſké Páni ten Strk a Ruznicy ſrownati geſt ráčil, ač o to doſti dlauho mezy Stranamy bylo gednano. A to takto, že Pán Aleſs Holický tuto Rzeč ku Pánům Morawſkým geſt včinil: Páni Morawané! Slyſſeli ſme Rzeč waſſy, z kterýchz̃ Přjčin ſte Krále Geho Miloſt za Pána před námi, a prwé nezli my, přigali. Y w tom ginégho neznáme, nez̃ že ſte to ſluſſnẽ, a ſprawedilwẽ včinili, a my wás za žádné Many nemáme, nez̃ za naſſe milé Bratři, a Přibuzné y dobré Přátely. Ponẽwádz̃ ſe Králi Gehо Miloſti tak zdá, aby mezy námi wẽtſſých Strkůw a Rzečj nebylo. A my ſe k wám we wſſem rádi mjti chceme, tak znagjc, že w Vrozenj, y we wſſem Přátelſtwj ſobẽ rowni ſme, a o to wjc mezy námi žádných Neſnazý býti nemá. A tu gſau na tom obogi přeſtali.

N. 11.

N. II.

Privilegium ſuper Decimam Epiſcopalem in provincia Sollaſsich, die 7. Julii 1201. Ex antiquiſſimo Copiario Rayhradenſi.

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Patris, & Filii, & Spiritus Sancti. Notum ſit univerſis ſanctæ Religionis Chriſtianæ Profeſſoribus, & in charitatis unione fideliter perſeverantibus, tam præſentibus, quam poſteris. Quod ego *Premisl* miſeratione Divina opitulante Rex Bohemiæ tertius, & DUX OLOMUCENSIS, reminiſcens conditionis humanæ, atque fragilitati vitæ conſulens, pro remedio peccatorum meorum, cupiens particeps fieri æternæ retributionis ab omnium bonorum Retributore, cum conjuge mea Regina Conſtantia & filio meo Wratislao, acclamantibus & laudantibus omnibus meis Primatibus, *tam Boemis, quam Moravis*, conſtitui decimam Epiſcopo dari in Provincia Sollaſsich undique per omnes villas meas, & Militum meorum, videlicet VI. denarios de aratro, ſecundum Jus Eccl. Inſtitutionis, & antiquorum traditionem Patrum. Verum tamen quia facta Mortalium tempore labente jacturam oblivionis plerumque ſentiunt, niſi monumentis litterarum alligentur, & eorum adminiculo ab oblivionis interitu defendantur, ſapientum meorum providentia ſalubriter proviſum eſt, ut memo-

moriam rerum geſtarum, poſteris ſcripto transmittamus. Ne igitur ſuper hac conſtitutione mea, quam etiam divinæ leges approbant, aliqua ſuboriatur negligentia, vel controverſiæ admittatur occaſio fraudulenta, ſummam rei geſtæ Poſterorum memoriæ ſcripto transmittere dignum duxi. Nomina etiam Teſtium, qui eidem actioni adfuerunt, tam ſpiritualium, quam ſæcularium præſenti paginæ inſerere committimus, Teſtimonio multorum veritas innixa calumniatorum compeſcat ſallaciam. Si quis autem irretitus vitio ſuperbiæ hoc immutare attentaverit, tanquam ſacrilegus perpetuo anathemate damnatus perpetuis cruciatibus inferni deputetur. Illi ſunt, qui adfuerunt, Bavarus Epiſcopus, Jurik, Curim', Wlastibor Boguslau Camerarius, Balvinus Decanus, Zbiricus Archidiaconus, Poscho Archidiaconus, Waltherus Archidiaconus, Aephanus, Jacob Magiſter, Jacobus Comes de Wiscou, Selislaus Subcamerarius, Petrus Pomnenus, Medl Suirch. Inſuper etiam contulimus Eccleſiæ S. Wenceslai Martyris Villam Driſsich hæreditario Jure poſſidendam in finem ſæculi, ſub Teſtimonio præſcriptorum Teſtium. Quod ſi quis immutare laboraverit, perpetuo Anathemate maneat condemna us, Amen. Anno Dcæ. Incarnationis MCCl. Indic. V. Epacta XIIII. concurrente VII. Menſe Julio.

N: III.

Sigillum Marchionis Anno.

Premislai Moraviæ. 1234.

Jos: Freündt sc: Ol:

Druckfehler.

Seite	Zeile.	anstatt.	lies.
3	— 7	— aus	— uns
5	— 16	— Felsenrachen	— Felsendrachen
6	— 23	— N. 25.	— S. 25.
7	— 32	— versehen	— versehen,
12	— 12	— Kaucz:mer	— Kaurzimer.
33	— 7	— Worre	— Worte
38	— 28	— Bezirze	— Bezirke
39	— 22	— höhmischen	— böhmischen
84	— 17	— nur	— nie

Die übrigen Fehler beliebe der geneigte Leser selbst zu verbessern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dobner, Gelasius,

Kritische Untersuchung, Wann das Land Mähren ein Markgrafthum geworden, und wer dessen erster Markgraf gewesen sey?

Olmütz 1781

Austr. 1235
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009372-5
VD18 14093782